

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 71-80

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 71.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben unter A den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891, nebst Begründung mit dem Bemerkten zugehen, daß der Provinzialrath nach Inhalt des unter B angefügten Protokolls vom 31. Oktober d. Js. dem Entwurfe gutachtlich zugestimmt hat.

Eine Prüfung des Entwurfs hat ergeben, daß es erforderlich ist, als Artikel IXa noch folgende Bestimmung, welche dem Provinzialrath nicht mit vorgelegen hat, in den Entwurf aufzunehmen:

„An die Stelle des § 110 tritt folgende Vorschrift:

Oldenburg, den 20. November 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Nebenanlage A zu Anlage 71.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

Das Berggesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und das Gesetz vom 20. Februar 1894, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891, werden in folgenden Punkten abgeändert:

Artikel I.

An die Stelle des § 50 tritt folgende Vorschrift:

Das Bergwerkseigenthum wird durch die Verleihung begründet, sowie durch Konsolidation, Theilung von Grubensfeldern, oder Austausch von Feldestheilen erworben.

Für das Bergwerkseigenthum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein Anderes ergibt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den

Anlagen. XXVII. Landtag.

Erwerb des Eigenthums und die Ansprüche aus dem Eigenthum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigenthum entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Die §§ 52, 53 werden gestrichen.

Artikel III.

Der § 60 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Hülfsbau gilt als Bestandtheil des berechtigten Bergwerks oder, wenn die Eigenthümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hülfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandtheil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hülfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem

öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Artikel IV.

In § 85 a Absatz 4 werden

1. im Satz 1 die Worte: „der Vater oder Vormund“ ersetzt durch die Worte:
„der gesetzliche Vertreter“
2. im Satz 2 die Worte: „des Vaters oder Vormundes“ ersetzt durch die Worte:
„des gesetzlichen Vertreters“.

Artikel V.

In § 85 b werden

1. im Satz 4 die Worte „an den Vater oder Vormund, sofern diese es verlangen“ ersetzt durch die Worte:
an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt“,
2. im Satz 5 die Worte: „an die Mutter“ ersetzt durch die Worte:
„an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter“.

Artikel VI.

In § 85 c treten an die Stelle des Satz 2 folgende Vorschriften:

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheile des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung ergänzen.

Artikel VII.

In § 85 e Absatz 1 werden die Worte: „seines Vaters oder Vormundes“ ersetzt durch die Worte:
„seines gesetzlichen Vertreters“.

Artikel VIII.

In § 85 h werden die Worte: „des Minderjährigen, seines Vaters oder Vormundes“ ersetzt durch die Worte:
„des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters“.

Artikel IX.

Der § 101 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Kuxe sind untheilbar. Sie gehören zum beweglichen Vermögen.

Artikel X.

Der § 128 erhält folgende Fassung:

Soweit der gegenwärtige Titel nichts Anderes bestimmt, sind die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollmacht und den Auftrag zu beurtheilen.

Artikel XI.

Der § 148 erhält folgenden neuen Absatz:

Den Hypotheken-, Grundschul- und Rentenschuldgläubigern wird eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

Artikel XII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Begründung.

Angesichts des demnächstigen Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch das Berggesetz einer Revision unterzogen und ist es erforderlich, dasselbe insoweit abzuändern, als es Bezug nimmt auf das durch das neue Reichsgesetz abgeänderte bürgerliche Recht.

Der Entwurf beschränkt sich lediglich darauf, das Berggesetz dem Inhalt und der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuches anzupassen und werden die einzelnen

Bestimmungen desselben einer weiteren Begründung nicht bedürfen. Der Entwurf ist übrigens auch, ebenso wie das Berggesetz selbst, dem von beiden Häusern des preussischen Landtages genehmigten preussischen Entwurf wörtlich nachgebildet und ist eine wörtliche Uebernahme der preussischen Abänderungsbestimmungen für die leichtere Handhabung des Gesetzes seitens der zuständigen preussischen Bergbehörden durchaus erwünscht.

Nebenanlage B zu Anlage 71.

Auszug

aus dem Protokolle über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im Oktober 1899.

IX. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula des Gymnasiums am 31. Oktober 1899, Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Gegenwärtig:

1. der stellvertretende Vorsitzende: Herr Gemeinde-Einnehmer Weis;
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt;
3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung: die Herren Regierungs-Assessor Drost und Amts-Assessor Pralle;
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme der Herren Preffer und Tasch, die mit Entschuldigung fehlten;
5. Regierungs-Revisor Schleich als Protokollführer.

Der stellvertretende Vorsitzende erklärte die Sitzung für eröffnet:

In beschließender Sitzung stimmte hierauf der Provinzialrath den nachgenannten Gesetz-Entwürfen, und zwar en bloc, einstimmig gutachtlich zu:

1. — 2. — — — — — — — — — —
3. Dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 und des Gesetzes vom 20. Februar 1894, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.
4. — 5. — — — — — — — — — —

gez. J. Weis. C. Wagner. J. Nieten. Schleich.

Anlage 72.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung beifolgend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Rabattvergütung der Apotheker, mit dem Bemerkten zugehen, daß der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck dem Entwurfe gutachtlich zugestimmt hat, wie der anliegende Auszug aus dem Verhandlungsprotokolle vom 1. November d. J. ergibt.

Oldenburg, den 21. November 1899.

Staatsministerium.

Jansen.

Mützenbecher.

Nebenanlage A zu Anlage 72.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Rabattvergütung der Apotheker.

Einziger Artikel.

Die Vorschrift in Ziffer 10 der Verordnung für das Fürstenthum Lübeck über das Armenwesen vom 12. Mai 1791, wonach für die Zusammenfügung der an Arme verabreichten Arzneien nichts in Anschlag gebracht werden soll, und die auf dieser Bestimmung beruhende Verpflichtung der Apotheker zur Gewährung von Rabatt werden mit dem 1. Mai 1900 aufgehoben.

Ferner tritt von dem gedachten Tage an die Apotheker-

verordnung für das Herzogthum Holstein vom 11. Februar 1854, soweit solche für die durch das Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck inkorporirten vormalig holsteinischen Gebietstheile noch Geltung hat, insbesondere die Bestimmung des § 82 Absatz 2 daselbst, nach welcher die Apotheker bei Lieferungen an Kommünen, Armenanstalten und Krankenhäuser einen Rabatt von 25 % zu geben haben, außer Kraft.

Begründung.

Die Verordnung für das Fürstenthum Lübeck über das Armenwesen vom 12. Mai 1791 enthält unter Ziffer 10 folgende Bestimmung: „Die Arzneimittel müssen mit möglichster Sparsamkeit verschrieben und auf der Apotheke billige Preise, ohne die Zusammenfügung in Anschlag zu bringen, angefertigt werden“.

Auf Grund dieser Vorschrift wurde im Jahre 1849 bei Einführung der schleswig-holsteinischen Medizinaltage im Fürstenthum Lübeck in Uebereinstimmung mit den für Schleswig-Holstein erlassenen Bestimmungen angeordnet, daß die Apotheker den Armengemeinden einen Rabatt von 25 % zu gewähren haben. Bald nach der Einverleibung Schleswig-Holsteins in die Preussische Monarchie wurde dort die preussische Arzneitage eingeführt und damit fiel

der Rabattzwang für die Apotheker fort, weil die preussische Tage keinerlei Vorschriften über Rabattvergütungen zu Gunsten von Armenkassen enthält. In Preußen kommt ausschließlich die Vorschrift des § 80 der Gewerbeordnung zu Raum, wonach etwaige Ermäßigungen der Apothekertage der freien Vereinbarung unterliegen.

Obwohl auch im Fürstenthum Lübeck im Jahre 1868 die preussische Arzneitage eingeführt wurde, blieb doch der Rabattzwang bestehen, weil er auf Gesetz beruht. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Apotheker von diesem unbilligen Zwange befreit und auch in ihren Beziehungen zu den Armengemeinden den Berufsgenossen in Preußen und im Reiche gleichgestellt werden.

In den cedirten ehemaligen holsteinischen Gebietstheilen

Anlagen. XXVII. Landtag.

beruht der Rabattzwang für die dort befindliche Apotheke auf § 82 Absatz 2 der Apothekerordnung für das Herzogthum Holstein vom 11. Februar 1854, welcher lautet:

„Außerdem hat der Apotheker bei Lieferungen an Communen, Armenanstalten und Krankenhäuser einen Rabatt von 25 % zu geben. Ueber die Berechnung desselben und die etwaige Nichtanwendung auf einzelne Mittel hat die Arzneitaxe das Nähere zu bestimmen.“

Zur Beseitigung von Zweifeln und im Interesse der Rechtseinheit empfiehlt es sich, bei der vorliegenden Gelegenheit die Apothekerordnung für das Herzogthum Holstein vom 11. Februar 1854 aufzuheben.

Ein ähnlicher Entwurf hat dem XVI. Landtage bereits vorgelegen, die Zustimmung des Landtags aber damals nicht gefunden, auch in späteren Landtagen, zuletzt im Jahre 1878, ist über die Angelegenheit in Veranlassung von Petitionen der beteiligten Apotheker wiederholt verhandelt. Die Mehrheit des Landtages verhielt sich ablehnend einmal wegen der privilegierten Stellung der Apotheker, sodann aus Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Gemeinden. Wenn auch die Privilegien der Apotheker in gewissem Umfange noch jetzt fortbestehen und im Interesse des Publikums auch ferner fortbestehen werden, so haben sich doch die Verhältnisse seit den 70er Jahren im Allgemeinen so zu Ungunsten der Apotheker verschoben, daß die Staatsregierung geglaubt hat, den von allen Apothekern des Herzogthums Oldenburg und des Fürstenthums Lübeck geäußerten Wünschen entsprechen und die frühere Vorlage wegen Aufhebung des Rabattzwanges der Landesvertretung von neuem zur Beschlußfassung unterbreiten zu sollen.

Von denjenigen Momenten, die eine Verschlechterung der materiellen Lage der Apotheker, besonders auf dem Lande und in den kleineren Orten herbeigeführt haben, sind in erster Linie die Konkurrenz der Droguenhandlungen und die bedeutende Entwerthung des Geldes zu nennen. Trotzdem die Lebenshaltung eine kostspieligere geworden ist, hat die Arzneitaxe keine Erhöhung erfahren. Die Detaildroguenhandlungen entstanden in den 70er Jahren, nachdem durch die auf Grund des § 6 Absatz 2 der Gewerbeordnung erlassenen Kaiserlichen Verordnungen vom 25. März 1872 und 4. Januar 1875 eine Anzahl Apothekerwaaren dem freien Verkehr überlassen wurde. Durch spätere Verordnungen in den Jahren 1890 und 1895 ist das Verzeichniß der freigegebenen Waaren noch erweitert. Erwägt man ferner, daß ein Rabattzwang, soweit hier bekannt ist, in keinem Deutschen Bundesstaat mehr besteht, und daß nach § 80 der Gewerbeordnung Ermäßigungen der Taxe der freien Vereinbarung vorbehalten bleiben, so sprechen erhebliche Gründe für die Beseitigung des bei keinem anderen Gewerbe vorkommenden Rabattzwanges.

Die Beseitigung desselben ist auch für die Gemeinden von nur geringer finanzieller Bedeutung, da die Ausgaben der Armenkassen für Arzneien in Folge der sozialpolitischen Gesetzgebung und der Gründung von Dienstbotenkrankenkassen eine Verminderung erfahren haben. Nach den in 5 Stadt- und Landgemeinden des Fürstenthums angestellten Ermittlungen haben im Rechnungsjahr 1898 die Ausgaben der Armenkassen für Arzneien in 2 Gemeinden weniger als 1%, in 2 Gemeinden zwischen 1 und 2% und in 1 Gemeinde 2,74% des gesammten Aufwandes für Armenzwecke betragen. Ein gleiches Bild liefern die in 35 Gemeinden des Herzogthums veranlaßten Erhebungen.

Auszug.

Nebenanlage B zu Anlage 72.

Geschehen Eutin, auf dem Rathhause, 1899 November 1, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungspräsident von Buttell,
 „ Geheimer Oberregierungsrath Mücke,
 „ Oberregierungsrath Lubinus,
 „ Amtsassessor Willms,
 sowie sämmtliche Herren Provinzialrathsmitglieder, mit Ausnahme von Bruhns-Stockelsdorf, Böhmer-Eutin und Reedwisch-Seereß.

Letztere beiden sowie der Amtsassessor Tenge erschienen während der Verhandlungen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Bielefeldt.

Böhmer.

Mahlstedt.

Zur Beglaubigung:

Roßge.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung.

Dann wurde in die beschließende Berathung der Vorlage Nr. 1:

Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Rabatt-Vergütung der Apotheker, eingetreten. Das Wort wurde von keiner Seite verlangt und die darnach zur Abstimmung gebrachte Vorlage Nr. 1 einstimmig gutachtlich angenommen.

Anlage 73.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung in der Anlage den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Oldenburg, den 23. November 1899.

Der Entwurf hat ausweislich des ferner angelegten Auszugs aus den Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck diesem zur verfassungsmäßigen Erklärung vorgelegen und seine Zustimmung gefunden.

Staatsministerium.

Janßen.

Münzbrock.

Nebenanlage A zu Anlage 73.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Einziger Artikel.

Der Artikel 86, Absatz 1 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 in der Fassung des § 40 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 15. Mai 1899 erhält zwischen den Worten: „soweit die Dienstverpflichteten nicht“ und „nachweislich der Gemeindefrankenversicherung zc.“ den Zusatz:

„auf Grund landesgesetzlicher oder statutarischer Vorschrift der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Reichsfrankenversicherungsgesetzes unterworfen sind oder“.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Begründung.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht in engstem Zusammenhange mit dem gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten im Fürstenthum Lübeck.

Wird letzterer Entwurf Gesetz, so würde der gesetzliche Zustand bezüglich der Krankenversicherungspflicht der landwirtschaftlichen Dienstboten der sein, daß sie gleichzeitig auf Grund des neuen Gesetzes statutarisch dem reichsgesetzlichen Versicherungszwang unterworfen und auf Grund des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung zur Ver-

sicherung bei einer Dienstbotenkrankenkasse verpflichtet werden könnten.

Um diese Disharmonie der Gesetzgebung aufzulösen, bedarf es der vorgeschlagenen Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung.

Daß diese Gesetzesbestimmung zusammen mit dem Gesetz über die Versicherungspflicht der land- und forstwirtschaftlichen Dienstboten also auch mit dem 1. Januar 1900 in Kraft zu treten haben würde, wird nicht weiter begründet zu werden brauchen.

Auszug.

Nebenanlage B zu Anlage 73.

Geschehen Eutin, auf dem Rathhause, am 1. November 1899, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

- Herr Regierungspräsident von Buttel,
 - „ Geheimer Oberregierungsrath Mücke,
 - „ Oberregierungsrath Lubinus,
 - „ Amtsassessor Willms,
- sowie sämtliche Herren Provinzialrathsmglieder mit Ausnahme von Bruhns=Stockelsdorf, Böhmecker=Eutin und Reedwisch=Seerek.

Letztere beiden sowie der Amtsassessor Tenge erschienen während der Verhandlungen.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung.

Alsdann wurde die Vorberathung der Vorlagen Nr. 7 — Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten im Fürstenthum Lübeck,

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Vielefeldt. Böhmecker. Mahlstedt.

Zur Beglaubigung:

Rogge.

und

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung des Fürstenthums Lübeck — — — — —

wieder aufgenommen. Besonderes fand sich nicht zu bemerken. Verschiedene Anfragen fanden durch die regierungsseitig gegebene Auskunft befriedigende Lösungen. Nach Beendigung der Vorberathungen wurde im allseitigen Einverständnis sofort zur beschließenden Berathung beider Vorlagen übergegangen.

Bei derselben wurden ebenfalls weitere Anträge nicht gestellt und die Vorlage Nr. 7 einstimmig gutachtlich angenommen.

Anlage 74.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Dienstboten, nebst Begründung zugehen. Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt worden und hat dessen Zustimmung erhalten, wie der anliegende Auszug aus den Verhandlungen des Provinzialraths in der außerordentlichen Versammlung vom Oktober und November d. J. ergiebt.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 24. November 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

Nebenanlage A zu Anlage 74.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Dienstboten.

Einzigter Artikel.

Die im Fürstenthum Lübeck in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Dienstboten können durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 und der zu seiner Ausführung erlassenen Gesetze und Verordnungen unterworfen werden.

Die auf Grund dieser Vorschrift ergehenden sta-

tutarischen Bestimmungen müssen die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen enthalten, auf welche die Anwendung des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes erstreckt werden soll.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind im Anzeiger für das Fürstenthum Lübeck zu veröffentlichen.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft; die zu seiner Ausführung erforderlichen statutarischen Bestimmungen können schon vorher mit Gültigkeit vom 1. Januar 1900 an erlassen werden.

Begründung.

Der Umstand, daß durch § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Dienstherrschaften für den Fall der Erkrankung eines Dienstboten weitgehende Verpflichtungen hinsichtlich der Verpflegung und ärztlichen Behandlung

des Erkrankten auferlegt sind, muß zu der Erwägung Veranlassung geben, auf welche Weise einer im Einzelfall drohenden zu starken Belastung der Dienstherrschaften vorzubeugen sei.

Anlagen. XXVII. Landtag.

1



Die geeignetste Maßregel zu diesem Zwecke, auf die auch Absatz 2 des genannten § 617 selbst hinweist, ist die Einführung der Pflichtversicherung gegen Krankheiten der Dienstboten.

Eine solche Krankenversicherung der Dienstboten — die übrigens auch aus allgemeinen Gründen nicht weniger angezeigt ist, wie die Krankenversicherung der Arbeiter — kann nun zwar schon jetzt im Fürstenthum Lüneburg auf Grund des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung vom 30. März 1876 ins Leben gerufen werden und ist auch in der Stadt Cutin bereits durch Errichtung einer Dienstbotenkrankenkasse geschaffen. Es ist aber mit einer solchen Kasse der nicht gering zu veranschlagende Uebelstand verbunden, daß neben die in der einzelnen Gemeinde bereits bestehende reichsgesetzliche Gemeindefrankenversicherung oder Ortskrankenkasse eine besondere landesgesetzliche Organisation tritt, die eine getrennte Verwaltung erfordert und für das Publikum den Verkehr mit zwei verschiedenen Versicherungseinrichtungen nothwendig macht.

Nachdem die Erstreckung der reichsgesetzlichen Versicherungspflicht gegen Krankheit auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter im ganzen Fürstenthum Lüneburg in sichere Aussicht genommen ist, wird es sich empfehlen, auch die land- und forstwirtschaftlichen Dienstboten derselben Krankenversicherung anzugliedern. Das läßt sich in der Weise erreichen, daß diese Dienstboten nach § 133 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 durch Landesgesetz der reichsgesetzlichen Krankenversicherung unterworfen werden.

Dieselbe Maßregel ist allerdings richtiger Ansicht nach für die sonstigen Dienstboten nicht zulässig.

Die hiernach gebotene Beschränkung der Ausdehnung des zu erlassenden Gesetzes auf die land- und forstwirtschaftlichen Dienstboten erscheint aber deshalb unbedenklich, weil im Fürstenthum Lüneburg weitaus die meisten Dienstboten zum landwirtschaftlichen Gesinde zählen und die übrigen — abgesehen von ihrer etwaigen Zugehörigkeit zu

einer Dienstbotenkrankenkasse, wie in der Stadt Cutin — nach § 4 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes jederzeit zum freiwilligen Beitritt zur Gemeindefrankenversicherung berechtigt sind. Machen die Dienstherrschaften außerhalb der Stadt Cutin ihren Einfluß für die Benutzung dieser Berechtigung nicht geltend, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen bei der Erkrankung des Gesindes Lasten erwachsen; das landwirtschaftliche Gesinde würde bei Einführung des Versicherungszwanges nur den Vortheil vor den freiwillig Versicherungsberechtigten haben, auch bei vergessener oder aus Sorglosigkeit vernachlässigter Anmeldung für den Krankheitsfall in weiterem Umfang gesichert zu sein, als nach § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Solchen Erwägungen verdankt der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten, sein Entstehen.

Er vermeidet es, den Versicherungszwang dieser Personen unmittelbar selbst auszusprechen, überläßt die Entscheidung vielmehr den Organen der Gemeinde und des weiteren Kommunalverbandes, da diesen auch die Beschlußfassung über die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten nach § 2, Ziffer 6, des Krankenversicherungsgesetzes und § 142 des land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes obliegt und da es angezeigt sein dürfte, die Versicherungspflicht aller in der Landwirtschaft gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen gleichmäßig und gleichzeitig zu regeln.

Die einzelnen Bestimmungen sind den entsprechenden Vorschriften des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes nachgebildet und Absatz 4 setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. Januar 1900 fest, damit gleichzeitig mit den Bestimmungen des § 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch das Sicherungsmittel des Versicherungszwanges der landwirtschaftlichen Dienstboten Geltung erlange.

Nebenanlage B zu Anlage 74.

Auszug

aus den Protokollen über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Lüneburg in der außerordentlichen Versammlung vom Oktober und November 1899.

IV. öffentliche Sitzung.

Geschehen Cutin auf dem Rathhause, am 31. Oktober 1899, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungspräsident von Buttell,
 „ Geheimer Oberregierungsrath Mücke,
 „ Oberregierungsrath Lubinus,
 „ Amtsassessor Tenge,
 „ „ Willms (erschien während der Verhandlungen),

sowie die sämmtlichen Herren Provinzialrathsmitglieder außer Bruhns-Stockelsdorf.

Alsdann wurde zur Vorberathung der Vorlage Nr. 7: Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forst-

wirthschaft beschäftigten Dienstboten im Fürstenthum Lübeck,

und

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck,

geschritten. Einbezogen in die Berathung wurde gleichzeitig die Vorlage Nr. 8:

Entwurf eines Statuts, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Bielefeldt. Böhmer. Mahlstedt.

Zur Beglaubigung:

Rogge.

V. öffentliche Sitzung.

Geschehen Eutin auf dem Rathhause, am 1. November 1899, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungspräsident von Buttel,
" Geheimer Oberregierungsrath Mücke,
" Oberregierungsrath Lubinus,
" Amtsassessor Willms,

sowie sämtliche Herren Provinzialrathsmitglieder mit Ausnahme von Bruhns-Stockelsdorf, Böhmer-Eutin und Reedwisch-Scereß.

Letztere beiden sowie der Amtsassessor Tenge erschienen während der Verhandlungen.

Alsdann wurde die in der gestrigen Nachmittags-sitzung abgebrochene Vorberathung der Vorlagen Nr. 7 und 8:

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Krankenversicherungspflicht der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstboten im Fürstenthum Lübeck,

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Bielefeldt. Böhmer. Mahlstedt.

Zur Beglaubigung:

Rogge.

Seitens der Großherzoglichen Regierung wurde die Nothwendigkeit bezw. Zweckmäßigkeit der Vorlagen kurz dargelegt und im Uebrigen auf die den beiden Gesetzentwürfen angefügten Begründungen verwiesen, sowie ferner bemerkt, daß der letzte Absatz des § 1 des vorliegenden Statut-Entwurfs dort versehentlich Aufnahme gefunden hätte und daher zu streichen sei.

Nach einigen Verhandlungen wurde die Fortsetzung der Vorberathung dieser Vorlagen auf die nächste Sitzung verschoben.

und

Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Artikels 86 der revidirten Gemeindeordnung des Fürstenthums Lübeck,

sowie

Entwurf eines Statuts für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen,

wieder aufgenommen. Besonderes fand sich nicht zu bemerken. Verschiedene Anfragen fanden durch die regierungsseitig gegebene Auskunft befriedigende Lösungen. Nach Beendigung der Vorberathungen wurde im allseitigen Einverständnis sofort zur beschließenden Berathung beider Vorlagen übergegangen.

Bei derselben wurden ebenfalls weitere Anträge nicht gestellt und die Vorlage Nr. 7 einstimmig gutachtlich angenommen.

Anlage 75.

An den Landtag des Großherzogthums.

In den Anlagen läßt die Staatsregierung dem geehrten Landtage den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aenderungen des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd, nebst Begründung und mit einem Auszuge aus dem bezüglichen Verhandlungsprotokolle des Oldenburg, den 24. November 1899.

Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck, welcher die zustimmende gutachtliche Erklärung des Provinzialraths zu dem Gesetzentwurfe nachweist, mit dem Antrage zugehen: dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Staatsministerium.

Jansen.

Muzenbecher.

Nebenanlage A zu Anlage 75.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.

Artikel 1.

Das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd, wird abgeändert, wie folgt:

Dem Artikel 9 wird als zweiter Absatz hinzugefügt: Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch eine auf drei aufeinanderfolgende Tage gültige Jagdkarte (Tagesjagdkarte) ausgestellt werden, für welche eine Gebühr von 3 *M* an die Landeskasse zu entrichten ist.

Im Artikel 12 kommen zu § 2 f. die Worte „Februar“ und „Mai“ in Wegfall, und wird am Ende des § 3 hinzugefügt:

- „g. vom 1. September bis zum 31. Oktober und vom 1. bis 31. Januar auf Fasanenhennen;
- h. vom 15. Dezember bis 31. Januar auf Rehböcke.“

Artikel 2.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. September 1900 in Kraft.

Begründung.

Der Gesetzentwurf entspricht mit geringer Abweichung den Anträgen des Provinzialraths in seiner November-Versammlung 1898 (Drucksachen Seiten 50 und 51). Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel 1.

Das Verlangen nach Tagesjagdkarten ist manchmal hervorgetreten. Als Gebühr erscheinen 3 *M* angemessen wie in der Preussischen Monarchie und im Herzogthum Oldenburg.

Die Aenderungen in Betreff der Rehböcke decken sich vollständig mit dem Beschlusse des Provinzialraths.

Um der Absicht des Provinzialraths auf größere

Schonung der Fasanenhennen noch besser zu entsprechen, sind statt der vom Provinzialrath als Monate, für welche die Schonzeit aufgehoben, beschlossenen Oktober und November gesetzt die Monate November und Dezember, weil der Fasan (Hahn sowohl als Henne) erst in diesen Monaten seine volle Reife erlangt hat.

Zu Artikel 2.

Die Jagdkarten für das Jahr 1. September 1899/1900 sind in der weit überwiegenden Mehrzahl bereits ausgestellt. Es wird aber zu vermeiden sein, vor dem 1. September 1900 noch Jagdkarten auszugeben, auf welchen andere Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes angegeben

Anlagen. XXVII. Landtag.

sein würden, als auf den bereits für 1. September 1899/1900 verabsfolgten. Das würde geschehen, wenn die neuen Bestimmungen schon vor dem 1. September 1900 in Anwendung zu bringen wären, da die Wiedereinziehung und

der Umtausch der bereits ausgegebenen Karten praktisch undurchführbar ist. Daher empfiehlt sich der vorgesehene Termin für das Inkrafttreten der Novelle.

Nebenanlage B zu Anlage 75.

Geschehen Gutin auf dem Rathhause, am 1. November 1899, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungspräsident von Buttell,
 „ Geheimer Oberregierungsath Mücke,
 „ Oberregierungsath Lubinus,
 „ Amtsassessor Willms

und die sämtlichen Herren Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme von Bruhns-Stockelsdorf.

Während der Verhandlung erschien noch der Herr Assessor Tenge.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

wurde — — übergegangen zur beschließenden Berathung der Vorlage Nr. 5:

Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betreffend Ausübung der Jagd.

Es lagen hierzu folgende Anträge vor bezw. wurden gestellt und begründet:

1. Antrag der Großherzoglichen Regierung:

Am Schlusse des Entwurfs wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. September 1900 in Kraft.“

Begründet wurde dieser Antrag mit dem Hinweis darauf, daß die Jagdkarten pro 1. September 1899/1900 bereits zum größten Theil ausgestellt seien. Dieselben enthielten auf der Rückseite die Bestimmungen über die bisherigen Schonzeiten und könne es leicht zu Weiterungen und Irrungen führen, wenn die jetzt in Aussicht genommenen Abänderungen noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der gegenwärtig ausgestellten Jagdkarten in Kraft treten würden. Eine Einziehung und Neuausstellung der Letzteren sei aber kaum thunlich und mit solchen Weiterungen verknüpft, daß es zweckmäßig erscheine, das in Aussicht genommene Gesetz erst am 1. September 1900 in Kraft treten zu lassen.

2. Antrag der Provinzialrathsmitglieder Reedwisch, Westphal, Trepfau und Meyer:

Der Provinzialrath beschliesse, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, die Schonzeit des Rehbockes und der Fasanen mit dem Preussischen Jagdgesetz gleichmäßig zu gestalten.

Begründung: Es sei erwünscht, daß die Schonzeiten im Fürstenthum sich mit denen in Preußen decken, daß insbesondere aber längere Schonzeiten, als in Preußen bestehen, für das Fürstenthum nicht zu empfehlen seien, da

es eventl. nicht ausbleiben würde, daß während der hiesigen Schonzeit auf Preussisches Gebiet übertretendes Wild dort einfach weggeschossen werden würde.

3. Antrag des Provinzialrathsmitgliedes Böhmecker, Bojau: Der Bestimmung des Artikels 9 Absatz 2 hinzuzufügen:

Bei der Berechnung der drei Tage werden Sonntage, Festtage und Buß- und Bettage der evang. Kirche nicht mit eingerechnet.

Begründung: Es könnte und würde vielfach vorkommen, daß in die im Entwurf vorgesehene 3tägige Gültigkeitsdauer der Tages-Jagdkarten ein Sonn- oder Festtag u. f. alle, an welchen das Jagden gesetzlich nicht gestattet sei. In der dadurch veranlaßten nicht vollen Ausnutzung der Karte würde aber eine Benachtheiligung der betreffenden Inhaber gegenüber denjenigen zu finden sein, welche in der Lage seien, ihre Karte voll auszunutzen zu können.

4. Antrag der Provinzialrathsmitglieder Trepfau, Blund, Westphal, Söchting und Reedwisch:

Der Provinzialrath beschliesse, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, den Artikel 22 des Jagdgesetzes dahin zu ändern, daß auch an den Sonntagen Nachmittagen die Jagd ausgeübt werden darf.

Als Begründung wurde angeführt, daß die Freigabe der Sonntags Nachmittage zum Jagden für Manche (z. B. Hausjöhne), die an den Werktagen daran verhindert, erwünscht sei. Auch in Preußen sei die Jagd an dem Sonntagen gestattet und hätten sich dem Vernehmen nach aus dieser Einrichtung dort Unzuträglichkeiten oder Schädigungen jagdlicher Interessen nicht ergeben.

5. Antrag des Provinzialrathsmitgliedes Böhmecker-Gutin:

Der Provinzialrath wolle beschließen, das Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Ausübung der Jagd, hier betreffend die Jagdkarten, wird dahin abgeändert, daß die Jagdkarten vom Tage der Ausstellung an laufen.

Begründung: Sowohl in Preußen wie im Herzogthum Oldenburg laufe die einjährige Gültigkeitsdauer der Jagdkarte vom Tage der Ausstellung an und es sei daher jedenfalls zweckmäßig, wie an sich auch nur gerechtfertigt, die gleiche Einrichtung auch hier zu treffen.

Die Berathung der vorstehenden Anträge Nr. 1 bis einschließlic 4, bei welcher die Großherzogliche Regierung empfahl, es zur Zeit lediglich bei den nach der Vorlage Nr. 5 in Aussicht genommenen Aenderungen zu belassen, da die Annahme weiter gehender Anträge leicht eine völlige

Revision des ganzen Jagdgesetzes erforderlich mache, führte zur Stellung eines

6. Antrages des Rechtsanwalts Böhmecker-Eutin:

Der Provinzialrath wolle beschließen, die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, eine Revision des Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck vom 8. Februar 1888, betr. die Ausübung der Jagd, vorzunehmen.

Begründung: Eine Revision des ganzen Jagdgesetzes erscheine in mehrfacher Beziehung, insbesondere aber auch zur Herbeiführung einer möglichsten Uebereinstimmung mit den bezüglichen Gesetzen der Nachbarstaaten, erwünscht.

Nach Erschöpfung der Verhandlungen und nachdem von keiner Seite das Wort mehr verlangt war, wurde zur Abstimmung und zwar zunächst über die zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gestellten Anträge geschritten.

Die Abstimmung erfolgte in nachstehender Reihenfolge über jeden Antrag besonders und zwar:

a. über den Antrag von Reedwisch, Westphal, Trepkau und Meyer — Nr. 2:

Derfelbe wurde in der beantragten namentlichen Abstimmung mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten Meyer, Reedwisch, Westphal, Trepkau und Sieck; dagegen Böhmecker-Eutin, Bielefeldt, Süchting, Blunck, Böhmecker-Bosau, Tesenfitz, Menz, Ott und Mahlstedt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Bielefeldt.

Böhmecker.

Mahlstedt.

Zur Beglaubigung:

Rogge.

b. über den Antrag von Böhmecker-Bosau — Nr. 3:
Derfelbe wurde mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

c. über den Antrag von Trepkau, Blunck, Westphal, Süchting und Reedwisch — Nr. 4:

Derfelbe wurde mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Hierauf stellte der Vorsitzende die Regierungsvorlage Nr. 5 mit dem von der Regierung beantragten Zusatz (Antrag Nr. 1) zur Abstimmung. Letztere erfolgte einem gestellten Antrage gemäß namentlich. Es stimmten dafür Böhmecker-Eutin, Meyer, Bielefeldt, Süchting, Blunck, Sieck, Böhmecker-Bosau, Tesenfitz, Menz, Ott und Mahlstedt; dagegen stimmten Reedwisch, Westphal und Trepkau. Die Vorlage Nr. 5 und der dazu gestellte Regierungsantrag ist demnach mit 11 gegen 3 Stimmen gutachtlich angenommen. Trepkau erklärte zur Begründung seiner Abstimmung, daß er lediglich mit Rücksicht auf den 2. Theil der Vorlage (Vlenderung der Schonzeiten) gegen dieselbe gestimmt habe.

Darnach wurden die beiden vorstehend unter Nr. 5 und 6 gedachten Anträge von Böhmecker-Eutin einzeln zur Abstimmung gebracht. Dieselbe ergab die Ablehnung beider Anträge mit jedesmal 11 gegen 3 Stimmen.

— — — — —

Anlage 76.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Artikels 184 des Staatsgrundgesetzes die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. Oktober 1896 bis dahin 1899 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen und zwar:

1. für das Herzogthum Oldenburg:
in den Anlagen A 1 a, b und c und A 2 a, b und c.
2. für das Fürstenthum Lübeck:
in den Anlagen B 1 a, b und c und B 2 a, b, c und d,
3. für das Fürstenthum Birkenfeld:
in den Anlagen C 1 a, b und c und C 2, anbei vorgelegt und wird mit Bezugnahme auf den Inhalt dieser Verzeichnisse beantragt:

in Betreff der vorgekommenen Veräußerungen und Erwerbungen, soweit erforderlich, die nachträgliche Zustimmung ertheilen zu wollen.

Die sämtlichen in der Landtagsregistratur vorhandenen, nicht außer Gebrauch gesetzten Inventarien über das in den drei Provinzen des Großherzogthums vorhandene Staats- und Krongut sind, soweit thunlich, bis zum 1. Oktober d. J. fortgeführt. In Betreff der an letztgenanntem Tage vorhandenen und gegen Feuergefahr versicherten Gebäude des Staats, des ausgeschiedenen und vorbehaltenen Kronguts im Fürstenthum Lübeck und der Staatsgebäude im Fürstenthum Birkenfeld werden vier neu aufgestellte Verzeichnisse in einem besonderen Hefte anbei mit vorgelegt.

In Beziehung auf die Anwendbarkeit der Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auf Veräußerungen vom Krongut ist dem Landtage des öfteren die Ansicht der Staatsregierung dargelegt. Für den Fall, daß der gegenwärtige Landtag die jener Ansicht entgegen-

stehende Auffassung der letzten Landtage theilen sollte, läßt die Staatsregierung wie früher beantragen:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß während der Finanzperiode 1900/1902 die Bestimmung im Artikel 181 § 2 des Staatsgrundgesetzes auch auf das Krongut in Anwendung komme.

Sodann läßt das Staatsministerium in den Anlagen D 1 und 2, E, F, G und H dem Landtage Verzeichnisse über den Stand der Kapitalienkassen des ausgeschiedenen und vorbehaltenen Kronguts, welche sich den mit Schreiben vom 14. November 1896 vorgelegten Verzeichnissen anschließen, zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem Antrage hierneben zugehen:

der geehrte Landtag wolle die Krongutsverwaltung auch für die Finanzperiode 1900/1902 ermächtigen, die bereits vorhandenen sowie die fortan entstehenden Kapitalien zum Erwerbe von Grundstücken für das Krongut oder zur Ablösung auf dem Krongute haftender Reallasten zu verwenden.

Aus den Verzeichnissen ist hervorzuheben, daß die Krongutskapitalien betragen:

Herzogthum Oldenburg:	
für das ausgeschiedene Krongut (Anlage D 1)	68 575 M 05 S
und für das vorbehaltene Krongut (Anlage E)	173 868 „ 73 „
Fürstenthum Lübeck:	
für das ausgeschiedene Krongut (Anlage F)	43 693 „ 77 „
und für das vorbehaltene Krongut (Anlage G)	8 304 „ — „
während die Krongutskapitalienkasse des Fürstenthums Birkenfeld laut Anlage H mit 228 M 80 S, welche vorläufig aus den laufenden Einnahmen entnommen wurden, in Voranschuß geblieben ist.	

Oldenburg, den 3. November 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Münzbrock.

Anlage 77.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Art. 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1894, 1895 und 1896 nebst den darüber stattgehabten Revisions-verhandlungen und einer vergleichenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse mit dem betreffenden Voranschlage hierneben mit dem Bemerkten überreicht, daß die gedachten Rechnungen u. nach Vorschrift des Artikels 17 § 2 des

Gesetzes vom 23. November 1852 dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck mitgetheilt gewesen sind, und dieser dazu Erinnerungen nicht gemacht hat.

Die Belegstücke zu den Rechnungen sind einstweilen in der Ministerial-Registratur zurückbehalten, werden aber auf Verlangen zu jeder Zeit verabsolgt werden.

Um demnächstige Rückgabe der Anlagen dieses Schreibens wird ersucht.

Oldenburg, den 24. November 1899.

Staatsministerium.

Fansen.

Stein.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Art. 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes die Landeskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1894, 1895 und 1896 nebst den darüber stattgehabten Revisions-verhandlungen und einer vergleichenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse mit dem betreffenden Voranschlage hierneben mit dem Bemerkten überreicht, daß die gedachten Rechnungen u. nach Vorschrift des Artikels 17 § 2 des

Gesetzes vom 23. November 1852 dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck mitgetheilt gewesen sind, und dieser dazu Erinnerungen nicht gemacht hat.

Die Belegstücke zu den Rechnungen sind einstweilen in der Ministerial-Registratur zurückbehalten, werden aber auf Verlangen zu jeder Zeit verabsolgt werden.

Um demnächstige Rückgabe der Anlagen dieses Schreibens wird ersucht.

Oldenburg, den 24. November 1899.

Staatsministerium.

Fansen.

Stein.



Anlage 78.

An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium in den Anlagen den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1900/02 nebst den in Folge der Begutachtung desselben durch den Provinzialrath erwachsenen Verhandlungen

dem geehrten Landtage mit dem Ersuchen vorlegt, die letzteren demnächst zurückgehen zu lassen, hat es noch das Folgende zu bemerken:

1. Zu § 6 der Einnahmen.

Dem Antrage des Provinzialraths, diese Position um jährlich 3000 M zu erhöhen, hat die Staatsregierung keine Folge geben können, weil das Rechnungsergebniß für 1898 allein diese Erhöhung noch nicht rechtfertigt und die Rechnungsergebnisse der beiden vorhergehenden Jahre noch unter den eingestellten 52000 M bleiben. Erfahrungsmäßig kann ein regelmäßiges Steigen der Einnahme aus Gerichtsporteln unter normalen Verhältnissen auch nicht erwartet werden.

2. Zu § 29 der Ausgaben.

Die Staatsregierung muß Bedenken tragen, dem Antrage des Provinzialraths, betreffend die Reduktion der Zahl der höheren Forstbeamten, Folge zu geben, nachdem erst durch das Gesetz vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, die Organisation der Forstverwaltung für das Fürstenthum auf Grund eingehender Untersuchungen neu geordnet und eine Aenderung der Verhältnisse inzwischen nicht eingetreten ist.

Anlagen. XXVII. Landtag.

Die Staatsregierung läßt beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1900/1902 die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Ueber die Rechnungsergebnisse der Finanzperiode 1897/99 ist Folgendes zu bemerken:

A. Das Rechnungsjahr 1897 betreffend.

Ende 1896 hat der Kassenüberschuß (ausschließlich des Betriebsfonds von 150000 M) betragen	358 344,03 M
Hinzü die Ist-Einnahme für 1897	590 080,55 "
	<u>948 424,58 M</u>
Ab die Ist-Ausgabe für 1897	604 870,61 "

Bleibt Kassenüberschuß Ende 1897 (ausschließlich 150000 M Betriebsfonds) 343 553,97 M

Es ist daher nur eine Verminderung des Kassenüberschusses um 14790,06 M statt der voranschlägigen (320000—249100) 70900 M eingetreten, das Ergebnis ist mithin um 56109,94 M günstiger als der Voranschlag und zwar besteht diese Summe nach der Jahres-Rechnung aus 9380,55 M Mehr-Einnahme und 46729,39 M Minder-Ausgabe, nämlich:

Kap.	Einnahmen.	Voranschlag		Ist		gegen den Voranschlag			
		M	ℳ	M	ℳ	mehr		weniger	
						M	ℳ	M	ℳ
	Ordentliche Einnahmen.								
I.	Vom Staatsgut	112 513	—	118 093	88	5 580	88	—	—
II.	Von Sporteln, Gebühren zc.	78 900	—	79 596	23	696	23	—	—
III.	Von Steuern	348 500	—	355 753	61	7 253	61	—	—
IV.	Vermischte Einnahmen	40 787	—	36 636	83	—	—	4 150	17
	Außerordentliche Einnahmen (ausschließlich des Betriebsfonds von 150 000 M und des Kassensüberschusses aus 1896)	—	—	—	—	—	—	—	—
						13 530	72	4 150	17
						—	17	—	—
	Zusammen	580 700	—	590 080	55	9 380	55	—	—
	Ausgaben.								
	Ordentliche Ausgaben.								
I.	Allgemeiner Landesauswand	68 035	—	56 144	41	—	—	11 890	59
II.	Kosten der Verwaltung	317 335	09	298 037	79	—	—	19 297	30
III.	Kosten der Rechtspflege	86 507	—	80 763	91	—	—	5 743	09
IV.	Kultur und Unterricht	151 744	—	149 074	50	—	—	2 669	50
V.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	4 578	91	4 033	59	—	—	545	32
		628 200	—	588 054	20	—	—	40 145	80
	Außerordentliche Ausgaben	23 400	—	16 816	41	—	—	6 583	59
	Zusammen	651 600	—	604 870	61	—	—	46 729	39

Zu den Einnahmen wird im Wesentlichen bemerkt:

1. Im Kapitel I entfällt die Mehr-Einnahme fast ganz auf die Forsten (5431,78 M).

2. Kapitel II. Während die Sporteln der Verwaltungsbehörden nur ganz geringe Abweichung von der Voranschlagssumme zeigen, sind die Sporteln der Gerichte um 1481,83 M höher gewesen als veranschlagt, die Sporteln des Hypothekenamts dagegen um 1734,45 M unter dem Voranschlag geblieben; die Fortschreibungsgebühren erbrachten 1384,39 M weniger, die Geldstrafen 2 175,95 M mehr.

3. Im Kapitel III hat die Gebäudesteuer 384,21 M, die Einkommensteuer 5668,70 M, die Stempelpapier-Abgabe 3 686 M und die Vergütung für die Verwaltung der indirekten Steuern 377,91 M mehr, die Erbschafts-abgabe dagegen 1323,34 M und die Bergwerksabgabe 1 475,34 M weniger als veranschlagt erbracht.

4. Zu Kapitel IV sind gegenüber dem Voranschlag mehr vereinnahmt an Konto-Korrentzinsen 1889,22 M, dagegen weniger 888,71 M Zinsüberschüsse des Staats-

kapitalienfonds und 5593,46 M aus dem Landeskaassenfonds zurückgezahlte Kapitalbeträge.

Zu den Ausgaben:

Die Minder-Ausgaben vertheilen sich in kleineren Beträgen auf eine größere Anzahl Einzel-Positionen.

B. Das Rechnungsjahr 1898 betreffend.

Ende 1897 betrug der Kassensüberschuß (ausschließlich des Betriebsfonds von 150 000 M) 343 553,97 M
 Hinzü die Ist-Einnahme für 1898 559 267,89 "

== 902 821,86 M

Ab die Ist-Ausgabe für 1898 630 112,48 "

Bleibt Kassensüberschuß Ende 1898 (ausschließlich 150 000 M Betriebsfonds) 272 709,38 M

Im Jahre 1898 hat der Kassensüberschuß sich mithin nur um 70844,59 M vermindert statt der voranschlägigen 101 100 M; das um 30255,41 M günstigere Ergebnis besteht aus 12567,89 M Mehreinnahme und 17 687,52 M Minderausgabe, nämlich:

Kap.	Einnahmen.	Voranschlag		Ist		gegen den Voranschlag			
		M	§	M	§	mehr		weniger	
		M	§	M	§	M	§	M	§
	Ordentliche Einnahmen.								
I.	Vom Staatsgut	117 513	—	113 730	45	—	—	3 782	55
II.	Von Sporteln, Gebühren u.	78 900	—	84 366	07	5 466	07	—	—
III.	Von Steuern	314 000	—	324 147	59	10 147	59	—	—
IV.	Vermischte Einnahmen	36 287	—	33 318	98	—	—	2 968	02
		546 700	—	555 563	09	15 613	66	6 750	57
	Außerordentliche Einnahmen (ausschließlich des Betriebsfonds von 150 000 M und des Kassen-Ueberschusses aus 1897)	—	—	3 704	80	3 704	80	—	—
						19 318	46	6 750	57
						—6 750	57	—	—
	Zusammen	546 700	—	559 267	89	12 567	89	—	—
	Ausgaben.								
	Ordentliche Ausgaben.								
I.	Allgemeiner Landesaufwand	67 685	—	65 754	84	—	—	1 930	16
II.	Kosten der Verwaltung	314 451	09	299 185	87	—	—	15 265	22
III.	Kosten der Rechtspflege	86 822	—	85 022	43	—	—	1 799	57
IV.	Kultus und Unterricht	152 934	—	154 765	75	1 831	75	—	—
V.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben	4 207	91	4 018	45	—	—	189	46
		626 100	—	608 747	34	1 831	75	19 184	41
	Außerordentliche Ausgaben	21 700	—	21 365	14	—	—	334	86
						1 831	75	19 519	27
						—	—	—1 831	75
	Zusammen	647 800	—	630 112	48	—	—	17 687	52

Zu den Einnahmen:

1. Im Kapitel I ist die Minder-Einnahme hauptsächlich auf den geringeren Ertrag der Forsten zurückzuführen (4396,67 M). Die Jagd hat 634,90 M mehr als veranschlagt erbracht.

2. Im Kapitel II sind Mehr-Einnahmen zu verzeichnen bei den Sporteln der Verwaltungsbehörden mit 2385,37 M, Sporteln der Gerichte mit 5261,70 M, bei den Geldstrafen mit 1808,55 M, Minder-Einnahmen dagegen bei den Sporteln des Hypothekenamts mit 2319,90 M, bei den Fortschreibungsgebühren mit 1669,65 M.

3. Kapitel III. Wesentliche Mehreinnahmen haben erbracht die Gebäudesteuer mit 549,29 M, die Einkommensteuer mit 5167,55 M, die Erbschaftsabgabe mit 1386,35 M und die Stempelpapier-Abgabe mit 3422,90 M. Im Uebrigen bestehen nur geringfügige Abweichungen gegen den Voranschlag.

4. Im Kapitel IV sind die Zinsüberschüsse des Staatskapitalienfonds um 1125,29 M und die Rückzahlungen

aus dem Landes-kassenfonds um 7534,41 M unter den Voranschlagssummen geblieben, dagegen haben die Kontokorrentzinsen von der Kassenverwaltung 5171 M mehr als veranschlagt erbracht.

Zu den Ausgaben:

Hier gilt dasselbe, wie zu den Ausgaben pro 1897.

C. Das Rechnungsjahr 1899 betreffend.

Kassenüberschuß aus 1898 (ausschließlich des Betriebsfonds von 150 000 M) 272 709,38 M

Ueber die weiteren Rechnungsergebnisse lassen sich z. B. genauere Angaben noch nicht machen. Doch darf wohl nach den Erfahrungen in den Vorjahren angenommen werden, daß der Rechnungsabschluß, obgleich der Restbestand des Landes-kassenfonds nicht — wie ursprünglich beabsichtigt und für erforderlich gehalten — gegen Ende des Jahres 1899 durch Cession der Landeskasse zugeführt werden, vielmehr von demselben nur eine Summe von + 2000 M statt der veranschlagten 37000 M zur Rückzahlung an die

Nebenanlage A zu Anlage 78.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben

des

Fürstenthums Birkenfeld

für die Jahre

1900, 1901 und 1902.

§	1896. Rechnungs= ergebniß. <i>M</i>	1897. Rechnungs= Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1898. Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	1899. Vor= anschlag. <i>M</i>	Einnahmen.
					A. Ordentliche Einnahmen.
					I. Kapitel.
					Einnahme vom Staatsgut.
					A. In eigener Verwaltung:
1	155 588,21	145 471,38 (140 000)	140 603,93 (145 000)	145 000	Von den Forsten
2	2 948,85	3 215,54 (3 000)	3 634,90 (3 000)	3 000	Von der Jagd
3	3 291,50	3 194,84 (3 300,88)	3 279,50 (3 300,88)	3 300,88	B. An Grundrenten und aus Zeitpacht für Grundstücke und Gebäude
					Kapitel I zusammen
					Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerthes des Kronzugs auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit
4	30 830,89	33 787,88	33 787,88	33 787,88	Kapitel I verbleiben
					II. Kapitel.
					Einnahme von Sporteln, Gebühren etc.
					A. Sporteln:
5	13 612,15	13 157,29 (13 000)	15 385,37 (13 000)	13 000	1. der Verwaltungsbehörden
6	51 843,86	51 481,83 (50 000)	55 261,70 (50 000)	50 000	2. der Gerichte
7	8 329,62	7 215,61 (8 600)	6 930,35 (8 600)	8 600	B. Fortschreibungsgebühren

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
145 000	145 000	145 000	§ 1. Nach der Isteinnahme der Vorjahre veranschlagt.
3 000	3 000	3 000	§ 2. In Rücksicht auf die Unsicherheit der Schätzung dieser Einnahme 3000 <i>M</i> jährlich, wie für 1897/99; auf die höhere Isteinnahme in den Jahren 1897 und 1898 haben die ausnahmsweise milden Winter erheblichen Einfluß gehabt.
3 300,88	3 300,88	3 300,88	§ 3. Nach der Isteinnahme für 1898 veranschlagt.
151 300,88	151 300,88	151 300,88	
33 787,88	33 787,88	33 787,88	§ 4. Der Antheil des Fürstenthums Birkenfeld an den Gesamtausgaben des Großherzogthums beträgt 7%, mithin die von den Gebühren des Großherzoglichen Hauses (510 000 <i>M</i>) auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Quote 35 700 <i>M</i> . Da darauf für das nach § 2 der Verordnung vom 14. Juni 1852 im Fürstenthum Birkenfeld ausgeschiedene Krongut 1912,12 <i>M</i> in Anrechnung kommen, so bleiben die restlich zu zahlenden 33 787,88 <i>M</i> in Abzug zu bringen.
117 513	117 513	117 513	
14 000	14 000	14 000	§ 5. Nach der Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre. Die nach Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 1876 in die Landeskasse fließenden Gebühren, welche nach dem Tarife zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, zu erheben sind, verbleiben für den Standesamtsbezirk Idar der Gemeinde Idar als Unterstützung für das auf eigne Kosten eingerichtete Standesamt.
52 300	52 000	52 000	§ 6. Nach der Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre; für 1900 einschließlich 300 <i>M</i> Hypothekenamtsporteln aus dem IV. Vierteljahr 1899.
7 000	7 000	7 000	§ 7. Nach der Isteinnahme pro 1898. Auf eine höhere Einnahme wird in Zukunft nicht zu rechnen sein, weil die durch die Fortschreibungsbeamten früher sehr häufig vorzunehmenden kostenpflichtigen Theilungen von Grundstücken in Folge Anlegung des Grundbuchs sich erheblich vermindern werden.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
8	3 165,90	5 175,95 (3 000)	4 808,55 (3 000)	3 000	C. Geldstrafen und Konfiskate
					Kapitel II zusammen
					III. Kapitel.
					Einnahmen von den Steuern.
					A. Direkte Steuern:
9	78 552,54	78 535,47 (78 600)	78 566,12 (78 600)	78 600	1. Grundsteuer
10	37 848,18	38 884,21 (38 500)	39 549,29 (39 000)	39 500	2. Gebäudesteuer
11	116 768,75 (75 o/o)	175 668,70 (110 o/o) (170 000)	180 167,55 (110 o/o) (175 000)	195 000 (120 o/o)	3. Einkommensteuer
12	13 381,18	44 176,66 (45 500)	6 886,35 (5 500)	5 500	4. Erbschaftsabgabe
13	1 685,53	524,66 (2 000)	1 471,05 (2 000)	2 000	5. Bergwerksabgabe
14	—	—	—	—	6. Wandergewerbesteuer
					B. Indirekte Steuern:
15	1 854,61	1 777,91 (1 400)	1 584,33 (1 400)	1 400	1. Vergütung für die Verwaltung und Erhebung der in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben . .
16	13 806,90	16 186,— (12 500)	15 922,90 (12 500)	12 500	2. Stempelpapier-Abgabe
					Kapitel III zusammen

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
3 000	3 000	3 000	§ 8. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit dieser Einnahme ist ein geringerer Betrag als die 4383 <i>M</i> betragende Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre eingestellt.
76 300	76 000	76 000	
78 500	78 500	78 500	§ 9. Nach der Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre.
40 700	41 200	41 700	§ 10. Nach der Solleinnahme für 1899 (40 196 <i>M</i>) unter Berücksichtigung einer mäßigen jährlichen Steigerung.
224 000	225 300	226 700	§ 11. Mit 33 $\frac{1}{3}$ % Zuschlag, unter Annahme einer mäßigen jährlichen Steigerung der Steuer.
6 000	6 000	6 000	§ 12. Die Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre beträgt, wenn die außerordentliche Einnahme pro 1897 ad 36 330 <i>M</i> außer Rechnung gelassen wird, 9371 <i>M</i> . Bei der Unsicherheit des Ertrages der Erbschaftsabgabe scheint es jedoch geboten, einen geringeren Betrag einzustellen.
500	500	500	§ 13. Die Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre beträgt 1227 <i>M</i> . Diese Summe wird aber in den nächsten Jahren, für die ein weiterer Rückgang der Ertragsfähigkeit des hier in Betracht kommenden Bergwerks zu befürchten steht, voraussichtlich nicht erreicht werden.
2 000	2 000	2 000	§ 14. Nach der Solleinnahme pro 1899, die \pm 2300 <i>M</i> beträgt.
1 700	1 700	1 700	§ 15. Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre.
15 000	15 000	15 000	§ 16. Desgleichen.
368 400	370 200	372 100	

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. M	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). M	Ergebnisse (und Voranschlag). M	Vor- anschlag. M	
					IV. Kapitel. Vermischte Einnahmen.
17	13 234,36	13 229,42 (13 000)	13 229,38 (13 000)	13 000	A. Forstbesoldungsbeiträge
18	5 256,60	4 611,29 (5 500)	4 374,71 (5 500)	5 500	B. Zinsüberschüsse der Staatsguts-Kapitalien, des Staatskapitalienfonds u.
19	12 981,32	4 406,54 (10 000)	2 465,59 (10 000)	37 000	C. Landeskassenfonds: 1. daraus zurückgezahlte Kapitalbeträge
20	3 379,06	2 892,01 (2 800)	2 602,14 (2 300)	1 800	2. Zinsen
21	11 871,36	10 889,22 (9 000)	10 171,— (5 000)	3 000	D. Konto-Korrentzinsen von der Kassen-Ver- waltung

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
13 000	13 000	13 000	§ 17. Nach der Durchschnittseinnahme der letzten 3 Jahre.
1 500	1 500	1 500	§ 18. Es wird die Erbauung eines Dienstgebäudes in Oberstein (zur Beschaffung von Dienst- und Bureau-Räumen für das Steueramt, den Bürgermeister, den Amtseinnahmer und die Nebenkasse der Ersparungskasse, sowie von Dienstwohnungen für den Steuereinnahmer, den Steueramtsassistenten, den Bürgermeister und den Amtseinnahmer) aus den Mitteln der Staatsgutskapitalienkasse beabsichtigt, es sind deshalb 5% Zinsen für restliche 10 000 <i>M</i> Staatsgutskapitalien, sowie für den etwa 21 000 <i>M</i> betragenden Staatskapitalienfonds eingestellt.
5 000	5 000	5 000	§ 19 und 20. Bestand des Landeskauffonds am 1. Januar 1899 53 865,08 <i>M</i> Im Jahre 1899 werden voraussichtlich zurückbezahlt 1 800,— "
2 500	2 500	2 000	Voraussichtlicher Bestand am 1. Januar 1900 rund 52 000,— <i>M</i> Zinsen davon zu 5% 2 600 <i>M</i> Ab: Vergütung des Rechners 2% von 2 600 <i>M</i> 52 " = 2 548 <i>M</i> .
			Kapital-Rückzahlung in 1900 bei der geringen Anzahl der Kapitalien angenommen zu 5 000,— <i>M</i> .
			Bestand am 1. Januar 1901 47 000,— <i>M</i> . Zinsen davon zu 5% 2 350 <i>M</i> Ab: Vergütung des Rechners 47 " = 2 303 <i>M</i> .
			Kapital-Rückzahlung in 1901 5 000,— <i>M</i> .
			Bestand am 1. Januar 1902 42 000,— <i>M</i> . Zinsen davon zu 5% 2 100 <i>M</i> . Ab: Vergütung des Rechners 42 " = 2 058 <i>M</i> .
			Kapital-Rückzahlung in 1902 5 000,— <i>M</i> .
			Bestand am 1. Januar 1903 37 000,— <i>M</i> .
			Die im Voranschlag 1897/99 projektirte Cession des Restbestandes des Fonds an die Ersparungskasse zu Ende des Jahres 1899 erscheint nicht erforderlich, weil die Landeskasse außer dem eisernen Betriebsfonds z. B. noch einen baaren Kassenbestand hat; sie ist aber auch nicht rathsam, weil der Fonds, der zudem als solcher mehr Zinsen erbringt, als wenn er zur Landeskasse gezogen würde, zu außerordentlichen Ausgaben möglichst zu reserviren sein möchte.
7 000	7 000	7 000	§ 21. Für zeitweilig verzinslich untergebrachte Kassenbestände.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
22	3 240,95	608,35 (487)	476,16 (487)	487	E. Unvorhergesehene kleinere Einnahmen Kapitel IV zusammen
23	—	—	3 704,80	—	B. Außerordentliche Einnahmen. Vermischte und unvorhergesehene Einnahmen
24	—	358 344,03* (320 000)	—	—	Kassen-Ueberschuß aus 1899 (ausschließlich des eisernen Betriebsfonds von 150 000 <i>M</i> und der Forderungen an den Landes-kassenfonds) Außerordentliche Einnahmen zusammen
					Wiederholung sämtlicher Einnahmen.
					A. Ordentliche.
	130 997,67	118 093,88 (112 513)	113 730,45 (117 513)	117 513	Kap. I. Einnahme vom Staatsgut
	80 466,73	79 596,23 (78 900)	84 366,07 (78 900)	78 900	Kap. II. Einnahme von Sporteln
	263 897,69	355 753,61 (348 500)	324 147,59 (314 000)	334 500	Kap. III. Einnahme von Steuern
	49 963,65	36 636,83 (40 787)	33 318,98 (36 287)	60 787	Kap. IV. Vermischte Einnahmen
	525 325,74	590 080,55 (580 700)	555 563,09 (546 700)	591 700	Summa A.
	—	358 344,03 (320 000)	3 704,80	—	B. Außerordentliche
	525 325,74	948 424,58 (900 700)	559 267,89 (546 700)	591 700	Summe aller Einnahmen
					Ausgaben.
					A. Ordentliche Ausgaben.
					I. Kapitel.
					Allgemeiner Landesauswand.
1	—	— (14 350)	— (14 000)	17 780	A. Beitrag zur Centrakasse des Großherzog- thums
2	40 885,20	42 823,70 (41 185)	45 243,95 (41 185)	41 185	B. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen
3	12 368,09	11 232,14 (10 500)	18 786,11 (10 500)	10 500	C. Wittwenkasse-Beiträge der Civilstaatsdiener und der Volksschullehrer

*) Ausschließlich des Betriebsfonds von 150 000 *M*.

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
M	M	M	
487	487	487	§ 22. Nach der Einnahme der letzten 2 Jahre und zur Abrundung.
29 487	29 287	28 987	
—	—	—	
230 000	—	—	§ 24. Nach gemachtem Ueberschlage.
230 000	—	—	
117 513	117 513	117 513	
76 300	76 000	76 000	
368 400	370 200	372 100	
29 487	29 287	28 987	
591 700	593 000	594 600	
230 000	—	—	
821 700	593 000	594 600	
14 840	15 890	19 040	§ 1. Gemäß dem Voranschlage für die Centralkasse für 1900/02.
42 844	42 844	42 844	§ 2. Es betragen am 15. November 1899: a. die Wartegelder 2 562 M b. die Pensionen 37 251 " c. die festen Pensionen und Unterstützungen von Angehörigen vormaliger Staatsbeamten 3 031 " = 42 844 M
14 000	14 000	14 000	§ 3. Dem Durchschnitt der letzten drei Jahre entsprechender Betrag.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
4	1 965,75 für 1896 zu §§ 1—4: ab Erstattung des für 1894 gezahlten Bei- trages zur Centralkasse mit 4 054,90 <i>M</i>	2 088,57 (2 000)	1 724,78 (2 000)	2 000	D. Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfall- versicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig be- schäftigten Arbeiter und sonstigen ver- sicherungspflichtigen Personen Capitel I zusammen
II. Kapitel.					
Kosten der Verwaltung.					
A. Allgemeine Verwaltung.					
5	30 799,46	30 640 (31 700)	30 287,50 (32 100)	32 400	1) Regierung. a. Gehalte
6	8 083,41	7 483,28 (8 000)	7 169,36 (8 000)	8 000	b. Geschäftskosten
7	22 282,50	22 600 (22 600)	22 962,50 (23 300)	23 400	2) Bürgermeistereien. a. Gehalte
8	8 660,72	8 872,02 (10 000)	9 484,75 (10 000)	10 000	b. Geschäftskosten
9	7 260	7 260 (7 360)	7 175 (7 560)	7 760	3) Bauamt. a. Gehalte
10	2 570,75	2 567,45 (3 300)	2 472,08 (3 300)	3 300	b. Geschäftskosten
B. Verwaltung des Innern.					
1) Kosten der Gendarmerie.					
11	14 742,60	15 579 (15 579)	15 755,96 (15 911)	17 451	a. Gehalte
12	1 169,33	1 149,15 (1 000)	1 073,98 (1 000)	1 000	b. Geschäftskosten
2) Medicinal- und Veterinärwesen.					
13	2 600	2 600 (2 700)	2 566,67 (2 700)	2 700	a. Gehalte
14	2 376,91	2 784,67 (2 650)	2 431,38 (2 650)	2 650	b. Geschäftskosten

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
2 000	2 000	2 000	§ 4. Wie für 1897/99.
73 684	74 734	77 884	
30 250	30 700	31 350	§ 5. Innerhalb Regulativs.
10 000	10 000	10 000	§ 6. Gegen 1897/99 um 2000 <i>M</i> erhöht zur Deckung der Vergütung eines zweiten Bureauehelfen, dessen Annahme in Folge der seit Jahren vermehrten und stets noch steigenden Geschäfte der Regierung ein dringendes Bedürfnis ist, sowie für andere zu erwartende Mehrausgaben an Geschäftskosten.
23 050	23 150	23 825	§ 7. Innerhalb Regulativs.
10 000	10 000	10 000	§ 8. Wie für 1897/99.
7 460	7 510	7 860	§ 9. Innerhalb Regulativs. — Eine Straßenwärterstelle bleibt bis weiter unbesetzt.
3 000	3 000	3 000	§ 10. Gegen 1897/99 um 300 <i>M</i> jährlich ermäßigt.
16 725	17 150	17 500	§ 11. Für einen Gendarmen vom 1. Juli 1900 an 100 <i>M</i> über das Regulativ auf Grund des beim XXVI. Landtage gestellten Antrages in der Bemerkung zu § 12 des Ausgaben-Voranschlages für 1897/99; im Uebrigen innerhalb des Regulativs.
1 600	1 600	1 600	§ 12. Bedarf nach Anschlag.
2 600	2 600	2 600	§ 13. Innerhalb Regulativs.
2 750	2 750	2 750	§ 14. Bedarf nach Anschlag.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs- Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
15	1 500	1 500 (1 500)	1 500 (1 500)	1 500	3) Armenwesen und Unterstützungen. a. Zuschuß zur Landarmenkasse
16	450	450 (450)	450 (450)	450	b. Unterstützung der Erziehungsanstalt für arme Kinder in Niedervörsbach
17	923	1 165 (2 000)	720 (2 000)	2 000	c. Unterstützung bei außerordentlichen Unglücksfällen und Beihilfen zur Herstellung feuerfester Bedachungen bei Hausbauten, sowie zur Erziehung taubstummer, blinder und blödsinniger Kinder und zur Förderung der Unterbringung solcher Kranken in Anstalten, die einer besonderen Anstaltspflege bedürfen, ferner zu Unterstützungen behufs Sicherung des Bezuges von Krankenpflegerinnen in Krankenhäusern
18	1 700	2 109 (3 050)	2 209 (3 050)	3 050	4) Beförderung der Landwirthschaft
19	5 457,43	2 152,31 (3 000)	1 619,51 (3 000)	3 000	5) Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes
20	23 021,66	25 609,50 (27 580)	21 665,47 (23 160)	21 390	6) Straßenbaukosten. a. Unterhaltung der Staatsstraßen
21	3 800	3 800 (3 800)	3 800 (3 800)	3 800	b. Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach der Station Birkenfeld-Neubrüde .
22	2 440	600 (3 000)	600 (3 000)	3 000	c. Zuschüsse zu Gemeinde-Begbauten
23	300	300 (300)	300 (300)	300	7) Remuneration für meteorologische Beobach- tungen
24	300	300 (300)	300 (300)	300	8) Zuschuß für den Verein für Alterthumskunde im Fürstenthum Birkenfeld
25	9 100	9 100 (9 100)	9 300 (9 300)	9 500	C. Verwaltung des Staatsguts und der Finanzen. 1) Hebungs- und Kassenwesen: a. Gehalte

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
1 500	1 500	1 500	§ 15. Seit 1873 bewilligter Betrag.
450	450	450	§ 16. Seit 1885 bewilligter Betrag.
2 000	2 000	2 000	§ 17. Wie für 1897/99.
3 050	3 050	3 050	§ 18. Wie für 1897/99.
6 000	3 000	3 000	§ 19. Wie für 1897/99 jährlich 3000 <i>M</i> ; ferner 3000 <i>M</i> für 1900 zu Versuchen, das gesundheitschädliche Schleifen im Liegen in den Achat-schleifereien durch eine Einrichtung zum Schleifen im Sitzen zu ersetzen oder zu verdrängen.
22 300	24 245	22 455	§ 20. Nach speziellem Kostenanschlag aufgenommen.
3 800	3 800	3 800	§ 21. Feststehender Betrag nach Uebereinkunft mit der Stadt Birkenfeld.
3 000	3 000	3 000	§ 22. Wie für 1897/99.
300	300	300	§ 23. Bisheriger Betrag.
300	300	300	§ 24. Bisheriger Betrag.
9 500	9 700	9 900	§ 25. Innerhalb Regulativs.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebniß. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i> <i>M</i>		Vor- anschlag. <i>M</i>	
26	56,84	74,38 (50)	62,34 (50)	50	b. Hebungsgebühren der Stempelpapier-Debitanten . . .
27	2 692	2 643,30 (2 800)	2 624,70 (2 800)	2 800	c. Geschäftskosten der Amtseinnnehmer
28	147,09	147,09 (147,09)	147,09 (147,09)	147,09	2. Verzinsung der Schulden
					3. Verwaltung des Staatsguts:
					a. Aufwand für die Forsten:
29	40 141,11	40 616,77 (42 275)	40 727 (43 600)	44 775	α. Gehalte der Forstbeamten
30	2 106,74	1 881,46 (1 900)	2 072,56 (1 900)	1 900	β. Geschäftskosten
31	61 280,49	52 539,44 (58 500)	54 638,92 (58 500)	58 500	γ. Betriebs- und Verwaltungskosten
32	526,67	519,10 (530)	551,83 (530)	530	b. Verwaltung der Staatsjagden
33	6 273,05	6 251,05 (8 715)	7 200,49 (6 613)	7 572	c. Unterhaltung der Staatsgebäude
34	—	—	—	—	d. Neubau von Staatsgebäuden
35	1 135,82	39,86 (75)	209,68 (250)	75	e. Gemeinde-Abgaben und Feuerversicherung von Staats- gebäuden
					4. Katasterwesen:
36	23 300	23 450 (24 300)	20 800 (24 300)	24 900	a. Gehalte
37	9 933,41	12 261,98 (9 700)	16 798,10 (9 700)	9 700	b. Geschäftskosten des Kataster-Bureaus und der Fort- schreibungsbeamten

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
70	70	70	§ 26. Vorausichtlich erforderlicher Betrag.
2 800	2 800	2 800	§ 27. Regulativmäßige Funktionszulagen für die beiden Amtseinnehmer und 300 <i>M</i> für sonstige Ausgaben wie für 1897/99.
147,09	147,09	147,09	§ 28. Zinsen zu 4% für ein Schuldkapital von 3 677,14 <i>M</i> an die katholische Kirche zu Kirnsulzbach.
45 800	46 875	47 800	§ 29. Innerhalb Regulativs.
2 500	2 500	2 500	§ 30. Gegen 1897/99 um 600 <i>M</i> jährlich erhöht, um die bis zum 1. Oktober 1898 durch zugewiesene Forstgehülfen besorgten Schreibarbeiten der Oberförster durch Lohnschreiber beschaffen zu lassen. Die Mehrausgabe an Geschäftskosten wird demnächst durch Minderausgabe an Gehalten oder Vergütungen reichlich ausgeglichen.
58 000	58 000	58 000	§ 31. 57 000 <i>M</i> jährlich zu laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten und 1000 <i>M</i> jährlich für Vermessung und Taxation der Staatswäldungen.
530	530	530	§ 32. Wie für 1897/99; der Betrag entspricht auch der Durchschnittsausgabe der 3 letzten Jahre.
6 751	6 789	6 020	§ 33. Nach speziellem Kostenanschlag aufgenommen.
—	—	—	
75	1 175	75	§ 35. Für Versicherung der Staatsgebäude 1100 <i>M</i> für 1901, im Uebrigen im bisherigen Betrage.
21 925	22 300	22 900	§ 36. Innerhalb Regulativs.
9 900	9 900	9 900	§ 37. Jährlich 1000 <i>M</i> zu Geschäftskosten des Katasterbureaus und 8900 <i>M</i> zu desgl. der Fortschreibungsbeamten.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
38	8 235,83	7 943,33 (8 204)	8 235 (8 510)	8 510	5. Verwaltung der indirekten Steuern: a. Gehalte
39	846	932,65 (970)	1 134,50 (970)	970	b. Geschäftskosten
40	106	116 (200)	140,50 (200)	200	6. Kosten der Veranlagung der Einkommensteuer Kapitel II zusammen
III. Kapitel.					
Kosten der Rechtspflege.					
A. Gerichtsbehörden.					
41	9 438,57	8 446,36 (8 200)	8 824,57 (8 200)	8 200	1. Jurisdiktionsbeitrag zum Landgericht in Saar- brücken
42	213,40	475,10 (440)	— (—)	—	2. Kosten der Visitation der Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher
43	35 800	32 875 (36 275)	32 329,17 (36 775)	37 675	3. Amtsgerichte: a. Gehalte
44	25 111,75	26 154,99 (26 816)	31 328,81 (26 871)	27 971	b. Geschäftskosten (der Amtsgerichte und des Amts- anwalts)
45	300	300 (300)	300 (300)	300	c. Gratifikationen für die Vertreter des Amtsanwalts. und zu Remunerationen an Hülfbeamte und Diener der Gemeinden
	150	250 (250)	250 (250)	250	
46	86	86	86	86	B. Gefängnisse und Strafanstalten. a. Jahrgelder

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
8 485	8 660	8 810	§ 38. Innerhalb Regulativs.
1070	1 070	1 070	§ 39. Bureaukosten des Steuereintnehmers und des Steuerreceptors 620 <i>M</i> Beitrag zur Steuerreceptor in Ibar 150 " für sonstige Geschäftskosten 300 " <hr/> = 1070 <i>M</i>
200	800	200	§ 40. 200 <i>M</i> jährlich wie bisher, ferner 600 <i>M</i> für 1901 zur Beschaffung der Vordrucke für neue Steuerrollen.
317 888,09	321 421,09	321 062,09	
8 900	8 900	8 900	§ 41. Durchschnittliche Ausgabe 1896/98.
175	—	—	§ 42. Nach der Ausgabe für 1897.
35 97	36 900	38 275	§ 43. Innerhalb Regulativs mit Ausnahme der Gehalte für zwei Gerichtsschreiber nach mündlicher Begründung (3600 <i>M</i> für 1900 und 1901; 4000 <i>M</i> für 1902).
40 814	40 884	41 384	§ 44. Bedarf nach Anschlag.
300	300	300	§ 45. Wie für 1897/99.
250	250	250	
86	86	86	§ 46. Jahrgeld für den evangelischen und den katholischen Geistlichen am Gefangenhause in Birkenfeld.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
47	9 949,06	8 377,64 (9 900)	9 371,57 (9 900)	9 900	b. Geschäftskosten (für Unterhaltung der Gefangenen etc.)
48	534,57	473,17 (700)	506,27 (700)	700	C. Kosten der Militäraushebung Kapitel III zusammen
IV. Kapitel.					
Kultus und Unterricht.					
A. Obere Kirchen- und Schulbehörden.					
49	3 380	3 380 (3 380)	3 380 (3 380)	3 380	Gehalte und Funktionszulagen
B. Kirchenwesen.					
50	18 500	18 500 (18 500)	18 500 (18 500)	18 500	1. Bausumme zur Subvention
51	3 506	3 506 (3 506)	3 506 (3 506)	3 506	2. Gehalte und Gehaltszuschüsse: a. der katholischen Geistlichen
52	400	400 (400)	400 (400)	400	b. des Landrabbiners
53	2 885	2 885 (2 885)	2 885 (2 885)	2 885	c. Persönliche Zulagen zur Verbesserung des Dienst- einkommens der katholischen Geistlichen und des Landrabbiners
54	200	200 (320)	200 (320)	320	3. Geschäftskosten
55	688	688 (688)	688 (688)	688	4. Sonstige Ausgaben: a. Beitrag zum Domkapitel in Trier
56	—	— (300)	— (300)	300	b. Unterstützung bei Neubauten und Suptreparaturen von Kirchen und Pfarrhäusern mit Ausnahme derartiger Bauten innerhalb der evangelischen Kirche

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
9 300	9 300	9 300	§ 47. Nach der Durchschnittsausgabe 1896/98.
700	700	700	§ 48. Bisheriger Betrag.
96 800	97 320	99 195	
3 380	3 380	3 380	§ 49. Betrag der regulativmäßigen Gehalte und Funktionszulagen.
18 500	18 500	18 500	§ 50. Vertragsmäßig feststehender Betrag (Anlage I zum Synodal = Abschied vom 14. Februar 1883).
3 506	3 506	3 506	§ 51. Bisheriger Betrag. Es beziehen die Pastoren in Birkenfeld und Oberstein je 800 <i>M</i> , in Bleiderdingen, Kirnsulzbach und Wolfersweiler je 400 <i>M</i> , in Bundenbach 365 <i>M</i> und in Neunkirchen 341 <i>M</i> .
400	400	400	§ 52. Bisheriger Betrag.
2 885	2 885	2 885	§ 53. Bisher bewilligter Betrag.
320	320	320	§ 54. Bisheriger Betrag.
688	688	688	§ 55. Bisheriger Betrag. Uebereinkunft mit der Königlich Preussischen Regierung.
300	300	300	§ 56. Bisheriger Betrag.

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Einnahmen.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	<i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					C. Schulwesen.
57	30 063,15	30 310,97 (29 975)	30 798,96 (30 765)	31 360	1. Gymnasium in Birkenfeld
58	13 500	13 500 (13 500)	13 500 (13 500)	13 500	2. Zuschuß für die Realschule Oberstein-Idar
59	1 200	1 290	1 290	1 290	3. Zuschuß für die erweiterte Volksschule zu Herrstein
60	50 105,54	67 502,03 (70 000)	74 660,29 (70 400)	70 800	4. Zuschuß zum Landschulwesen
61	7 498,75	6 912,50 (7 000)	4 957,50 (7 000)	7 000	5. Unterstützung für Seminaristen und Prä- paranden
					Kapitel IV zusammen
					V. Kapitel.
62	2 868	4 033,59 (4 578,91)	4 018,45 (4 207,91)	4 203,91	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
32 325	32 975	33 725	§ 57. Gehalt des Direktors und der Lehrer innerhalb Regulativs, für Nebenlehrer 250 <i>M</i> über das Regulativ: für 1900: 45 925 <i>M</i> , für 1901: 46 575 <i>M</i> und für 1902: 47 325 <i>M</i> ; Geschäftskosten 3960 <i>M</i> jährlich; zusammen für 1900: 49 885 <i>M</i> ; für 1901: 50 535 <i>M</i> und für 1902: 51 285 <i>M</i> . Davon ab die Einnahmen: Zinsen des Schulfonds: 1500 <i>M</i> ; Beitrag der Stadt Birkenfeld: 5000 <i>M</i> ; Ertrag der Schulgelber: 11 000 <i>M</i> ; Miethe für die Turnhalle 60 <i>M</i> ; zusammen 17 560 <i>M</i> jährlich.
13 500	13 500	13 500	§ 58. Wie für 1897/99.
1 290	1 290	1 290	§ 59. Wie für 1897/99.
79 800	80 200	80 600	§ 60. a. Pensionen, Wartegelder <i>z.</i> 22 683 <i>M</i> b. Alterszulagen der Volksschullehrer 30 270 " c. Jährliche Steigerung 400 " d. Zuschüsse zu Lehrerbefoldungen (nach dem Bedarf von 1898) 23 000 " e. Unterstützung zu Schulhausbauten, wie bisher 2 000 " f. Zuschuß zur Weinkauffstasse (nach der Ausgabe der letzten 3 Jahre). 1 447 " <hr/> = 79 800 <i>M</i>
7 000	7 000	7 000	§ 61. Wie für 1897/99.
163 894	164 944	166 094	
4 733,91	4 580,91	4 764,91	§ 62. Hierher gehören namentlich neue Pensionen und Wartegelder, vorübergehende Unterstützungen von Staatsbeamten und Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall gegenwärtig bestehender Ausgaben verfügbar werden; ferner zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeiter) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind; zur Bezahlung von Sterbemonaten und Gnadenquartalen; zu neuen Alterszulagen für Volksschullehrer, soweit sie durch den Wegfall derartiger Ausgaben nicht ausgeglichen werden und die zu § 60 vorgesehene Steigerung von 400 <i>M</i> übersteigen; zu den Kosten der Interimsverwaltungen und Vertretungen der Staatsbeamten, soweit sie nicht aus den vakanten Gehältern bestritten werden können; zu Umzugskosten der Staatsbeamten, desgl. der Volksschullehrer, sowohl die nach Artikel 26 des Schulgesetzes, als diejenigen, welche etwa den von auswärts Berufenen zu gewähren sind; Vergütung für Mitbenutzung eines Privatröhrenbrunnens oberhalb des Amtsgerichtsgebäudes in Oberstein abseiten der Bewohner der letzteren, sowie endlich zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen des

§	1896.	1897.	1898.	1899.	Ausgaben.
	Rechnungs- ergebnis. <i>M</i>	Rechnungs-Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Ergebnisse (und Voranschlag). <i>M</i>	Vor- anschlag. <i>M</i>	
					Kapitel V zusammen
					B. Außerordentliche Ausgaben.
63	—	—	—	—	Abtragung von Schulden
64	—	(—)	(—)	—	Beitrag zu den Kosten für die Ausführung der Tri- angulation und Kartirung des Gebiets des Fürstenthums Birkenfeld seitens der Königl. Preussischen Militär- verwaltung
65	—	— (1 000)	192,32 (1 000)	1 000	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben
					Außerordentliche Ausgaben zusammen
					Wiederholung sämtlicher Ausgaben.
					A. Ordentliche Ausgaben.
	51 164,14	56 144,41 (68 035)	65 754,84 (67 685)	71 465	Kap. I. Allgemeiner Landesaufwand
	306 318,82	298 037,79 (317 335,09)	299 185,87 (314 451,09)	317 580,09	„ II. Kosten der Verwaltung
	85 030,40	80 763,91 (86 507)	85 022,43 (86 822)	87 922	„ III. Kosten der Rechtspflege
	131 926,44	149 074,50 (151 744)	154 765,75 (152 934)	153 929	„ IV. Kultus und Unterricht
	2 868	4 033,59 (4 578,91)	4 018,45 (4 207,91)	4 203,91	„ V. Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben
	577 307,80	588 054,20 (628 200)	608 747,34 (626 100)	635 100	
	11 044,28	16 816,41 (23 400)	21 365,14 (21 700)	22 500	B. Außerordentliche Ausgaben
	588 352,08	604 870,61 (651 600)	630 112,48 (647 800)	657 600	Zusammen
					Die Einnahmen sind veranschlagt zu
					Ueberschuß
					Fehlbetrag

1900.	1901.	1902.	Bemerkungen. (Begründungen.)
Voranschlag.			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
			auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. Steigerung des Tagelohns, der Materialien zum Bau u. s. w.
4733,91	4580,91	4764,91	
—	—	—	
500	1000	1000	§ 64. Schreiben des Landtags vom 26. Januar 1897 auf Anlage 118 zu den Verhandlungen des XXVI. Landtags.
1000	1000	1000	§ 65. Entschädigung für unschuldig Verurtheilte; Rückgabe hinterlegter Gelder, welche bis einschl. 31. Dezember 1899 nach Vorschrift der Hinterlegungsordnung an die Landeskasse abgeführt worden sind, zc.
1500	2000	2000	
73684	74734	77884	
317888,09	321421,09	321062,09	
96800	97320	99195	
163894	164944	166094	
4733,91	4580,91	4764,91	
657000	663000	669000	
1500	2000	2000	
658500	665000	671000	
821700	593000	594600	
163200	—	—	} Bleibt Ueberschuß 13 800 <i>M.</i>
—	72000	76400	

Bemerkungen.

1. Als Betriebsfonds der Landeskasse gehen außer dem zu § 24 der Einnahmen veranschlagten Kassenbehalt 150 000 M aus dem Jahre 1899 in das Jahr 1900 über.
2. Zu § 11 der Einnahmen. Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Zuschlag zur Einkommensteuer zu ermäßigen oder ganz wegfällen zu lassen.
3. Zu §§ 62 und 65 der Ausgaben. Etwaige Minderverwendungen der einen Position können zu Mehrausgaben der andern Position verwendet werden;
4. Der Staatsregierung wird die volle gegenseitige Ueberrechnungsfähigkeit aller Gehalte befallenden Positionen gewährt. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist bei allen Positionen gestattet.

Nebenanlage B zu Anlage 78.

A u s z u g

aus dem Protokoll über die Verhandlungen des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld in der außerordentlichen Versammlung im Oktober 1899.

VI. öffentliche Sitzung.

Geschehen zu Birkenfeld in der Aula des Gymnasiums am 30. Oktober 1899, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Herr Schöffe Presser als Vorsitzender,
 2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungspräsident Barnstedt,
 3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung:
Herr Regierungs-Assessor Drost,
Herr Amtsassessor Pralle,
Herr Oberforstmeister Saritz,
 4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme des Herrn Reichardt,
 5. Regierungs-Revisor Schleich als Protokollführer.
- Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Es folgte die Berathung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1900/1902 in beschließender Sitzung.

Den Einnahmen §§ 1, 3, 4, 5, 7, 8, 10, 12 bis 24 einschließlich stimmte der Provinzialrath ohne Weiteres einstimmig gutachtlich zu.

Zu § 2 der Einnahmen stellte Herr Lützenberger folgenden

Antrag:

Der Provinzialrath ersucht, daß die Jagd verpachtet wird.

Der Antragsteller bemerkte, daß sein Antrag den Zweck verfolge, der Landeskasse eine bei der ungünstigen Finanzlage des Fürstenthums sehr willkommene Mehr-Einnahme

zu verschaffen. Daß der Ertrag der Jagden bei einer öffentlichen Verpachtung, allerdings ohne allzu lästige Bedingungen, infolge der Konkurrenz sich viel höher stellen werde als bei der Administration, könne kaum zweifelhaft sein, auch sei schon aus der in den letzten Jahren allgemein eingetretenen Pachtpreis-Steigerung der Jagden mit ziemlicher Sicherheit auf eine nicht unwesentliche Mehr-Einnahme zu rechnen.

Den Ausführungen wurde von Seiten der Regierung entgegengehalten, daß im Falle der Verpachtung der Jagden der Ertrag, wie die Erfahrung gelehrt, kaum höher sein würde als jetzt, sicher aber durch das Hegen des Wildes dem Walde und den angrenzenden Ländereien viel mehr Schaden zugefügt würde, als bei der Administration.

Mehrere Stimmen aus dem Provinzialrathe sprachen sich für, andere gegen den Antrag aus.

Schließlich wurde vom Provinzialrathe der Antrag Lützenberger mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt und sodann der § 2 des Voranschlages-Entwurfs mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu § 6 der Einnahmen stellten die Herren Veed, Lützenberger, Jungbluth und Loch folgenden

Antrag:

Wir beantragen, diese Position um 3000 M jährlich zu erhöhen.

Zur Begründung dieses Antrages erklärte Herr Jungbluth, daß nach den Rechnungsergebnissen der Vorjahre diese höheren Summen ohne Bedenken angenommen werden könnten; hierfür spräche ferner der Umstand, daß für die

Ämtergerichte höhere Gehälter und Geschäftskosten gefordert würden, also eine Arbeitsvermehrung in Aussicht stünde, welche auf die Einnahmen an Sporteln rückwirken müsse.

Von der Erhöhung der Position, die Schwankungen unterworfen sei, wurde von Seiten des Großherzoglichen Kommissars, sowie auch von einem Provinzialrathsmitgliede abgerathen.

Bei der Abstimmung stimmte der Provinzialrath dem § 6 des Entwurfs mit dem Antrage Weeck und Konf. mit 9 gegen 5 Stimmen gutachtlich zu.

Zu § 9 der Einnahmen (bei dessen Besprechung der stellvertretende Vorsitzende Herr Gemeinde-Einnehmer Weis den Vorsitz führte) wurden folgende Anträge gestellt:

I. Von Herrn Presser:

Der Provinzialrath erklärt, daß das System der gegenwärtigen direkten Staatssteuern (Grund- und Gebäudesteuer) wegen der doppelten Belastung durch die Realsteuer einer- und die Einkommensteuer andererseits eine Ungerechtigkeit in sich schließt, deren Beseitigung nothwendig erscheint.

II. Von Herrn Brenner:

Ich beantrage, der Provinzialrath wolle sich gutachtlich dahin äußern, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, wonach unser Einkommensteuergesetz dahin abgeändert wird, daß das Einkommen aus der Land- und Forstwirtschaft bei der Einkommensteuer nicht in Betracht gezogen wird.

Herr Presser bemerkte, daß sein Antrag eine Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer, welche die Beteiligten in ungerechtfertigter Weise vorbelastet, bezwecke, ein das gleiche Ziel verfolgender Antrag des Landtags-Abgeordneten Meyer übrigens auch von dem 26. Landtage einstimmig angenommen worden sei. Wie der Steuer-Ausfall zu decken sei, müsse zunächst der Erwägung der Staatsregierung überlassen bleiben.

Herr Brenner erklärte, daß er auf dem in seinem Antrage angegebenen Wege eine Erleichterung für die Landwirtschaft, die durch die Grundsteuer ungerechtfertigt vorbelastet und an sich wenig leistungsfähig sei, herbeiführen wolle.

Dem Antrage Presser wurde nicht widersprochen, dagegen vor Annahme des Antrags Brenner sowohl von dem Großherzoglichen Kommissar als auch von anderen Provinzialrathsmitgliedern abgerathen.

Bei der Abstimmung stimmte der Provinzialrath dem Antrage Brenner mit 8 gegen 6 Stimmen, dem Antrage Presser einstimmig und dem § 9 des Entwurfs einstimmig gutachtlich zu.

Zu § 11 der Einnahme stellten die Herren Weeck, Eizenberger, Jungbluth und Loch folgenden

Antrag:

Wir beantragen, den Zuschlag von $33\frac{1}{3}\%$ auf 25% herabzusetzen.

Zur Begründung des Antrags führte Herr Jungbluth aus, daß nach dem Ergebnisse in den Vorjahren 100% der Einkommensteuer selbst bei einer Stockung in dem Gange der Industrie, die zu befürchten übrigens gar kein Grund vorläge, unbedenklich

pro 1900 zu	170 000	M
" 1901 "	175 000	"
" 1902 "	180 000	"

angenommen werden könnten und daß diese Beträge mit einem Zuschlage von 25% zur ordnungsmäßigen Führung des Staatshaushalts ausreichten. Der durch Annahme des Antrags bei § 11 entstehende Ausfall von $\pm 19 000$ M werde zum Theil durch die vom Provinzialrath gutgeheißene Erhöhung der Einnahme-Position 6 und zum Theil durch Ersparnisse an den Ausgaben, namentlich zu § 1 — Beitrag zur Centrakasse — mehr als gedeckt.

Von Seiten des Großherzoglichen Kommissars wurde in längerer Ausführung von der Annahme des Antrages dringend abgerathen, da der Zuschlag von $33\frac{1}{3}\%$, wie der Voranschlags-Entwurf nachweise, zur Balancirung der Einnahmen und Ausgaben nothwendig sei, auch schon die Rücksicht auf die zukünftige Finanzlage eine Herabsetzung des Zuschlags verbiete. Zur Zeit sei die Lage der Industrie und der Landwirthschaft eine so günstige, daß der Zuschlag von $33\frac{1}{3}\%$ nicht drückend empfunden werde. Die Erhöhung des Betriebsfonds der Landeskasse von $150 000$ M auf $250 000$ M sei nur eine Frage der Zeit und müsse erfolgen, sobald der sonstige Kapitalbestand der Landeskasse, an dem schon seit einigen Jahren gezehrt werde, verausgabt worden sei; dann sei ein noch höherer Zuschlag zur Einkommensteuer unvermeidlich.

Nachdem auch noch andere Mitglieder des Provinzialraths theils für, theils gegen den Antrag sich ausgesprochen hatten, lehnte der Provinzialrath denselben mit 9 gegen 6 Stimmen ab und erklärte sich sodann mit dem § 11 des Entwurfs mit 9 gegen 6 Stimmen einverstanden.

Den Ausgabe-Paragraphen 1 bis 17 einschl. stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

Zum Schlusse gab der Vorsitzende dem Provinzialrath von der Eingabe der Gemeinde-Bervertretungen mehrerer Landgemeinden der Bürgermeisterei Oberstein an den Provinzialrath, betreffend Stellungnahme zu dem beabsichtigten Neubau eines Dienstgebäudes in Oberstein, durch Verlesung derselben Kenntniß. Die Eingabe wurde einstweilen zurückgelegt.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Nächste Sitzung: Heute Nachmittag 5 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der beschließenden Berathung über den Voranschlags-Entwurf.

Bemerkt wird, daß das bei Beginn der heutigen Sitzung fehlende Provinzialrathsmitglied Reichardt während der Verhandlung zu Einnahme-Paragraph 11 im Sitzungssaale erschien und an den Berathungen Theil nahm.

gez. J. Weis.

J. Nieten.

P. Leonhard.

Schleich.

VII. öffentliche Sitzung.

Geschehen daselbst am 30. Oktober 1899, Nachmittags 5 Uhr.

Gegenwärtig:

1. als Vorsitzender Herr Schöffe Presser,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. die Mitglieder Großherzoglicher Regierung:
Herr Regierungs-Assessor Drost,
" Amts-Assessor Pralle,
" Oberforstmeister Zarig,
4. die Mitglieder des Provinzialraths sämmtlich,
5. Regierungs-Revisor Schleich als Protokollführer.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden wurde in die Tagesordnung eingetreten und mit der Beratung des Voranschlags-Entwurfs 1900/1902 in beschließender Sitzung fortgeföhren.

Zu Ausgabe-Paragraph 18 stellte Herr Brenner folgenden von ihm näher erläuterten

Antrag:

Ich beantrage, der Provinzialrath wolle Großherzogliche Regierung bitten, bei der Ueberweisung der Gelder zur Beförderung der Landwirthschaft an die landwirthschaftlichen Vereine die Bedingung zu knüpfen, daß dieselben bei der Prämierung von Rindvieh eine gewisse Zuchtichtung verfolgen sollen. Der Provinzialrath wünscht Kreuzung zwischen Glan- und Simmerthaler Race.

Der Großherzogliche Kommissar hat, den Antrag, welcher an sich ja einen lobenswerthen Zweck im Auge haben möge, aus den bereits in der vorbereitenden Sitzung vorgebrachten Gründen, die heute im Wesentlichen wiederholt wurden, abzulehnen.

Bei der Abstimmung wurde vom Provinzialrath § 18 des Entwurfs einstimmig angenommen und sodann der Antrag Brenner mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu Ausgabe-Paragraph 19 wurde von der Großherzoglichen Regierung folgender Antrag gestellt:

Die Regierung beantragt:

Zu § 19 der Ausgaben des Voranschlags, den dort zur Beförderung und Beaufsichtigung des Gewerbes ausgeworfenen Betrag von 3000 *M* auf 6000 *M* pro 1900 zu erhöhen zu Versuchen, das gesundheitschädliche Schleifen im Viegen in den Achat-schleifereien durch eine Einrichtung zum Schleifen im Sitzen zu ersetzen oder zu verdrängen.

Der Antrag wurde vom Großherzoglichen Kommissar näher erläutert, wobei Letzterer dem Provinzialrath über die wegen der Angelegenheit mit der Preussischen Regierung in Trier seither gepflogenen Verhandlungen Mittheilung machte und es als eine Pflicht der Regierung gegen die das Achat-schleifereigewerbe betreibende Bevölkerung des Fürstenthums bezeichnete, die angeregten Versuche zur Verdrängung des gesundheitschädlichen Schleifens im Viegen fortzusetzen. Selbstverständlich würde die Regierung nur solchen Projekten, von denen etwas Brauchbares erwartet

werden könne, zustimmen und das Geld nicht unnötig ausgeben.

Dem § 19 des Entwurfs mit der von der Großherzoglichen Regierung beantragten Erhöhung stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

Ebenso stimmte der Provinzialrath den Ausgabe-Paragraphen 20 bis 28 einschl. gutachtlich zu.

Bei Ausgabe-Paragraph 29 des Entwurfs wurden folgende Anträge gestellt:

1. Von Herrn Veef:

Ich beantrage, diese Position um jährlich 200 *M* zu erhöhen zu Gunsten der in Oberstein und Birkenfeld wohnenden Förster.

2. Von Herrn Lizenberger:

Der Provinzialrath beschließt, Großherzogliche Regierung zu ersuchen, eine Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die Anstellung von Forstbeamten in die Wege zu leiten dahingehend, daß bei eintretenden Vakanzten die Anzahl der höheren Forstbeamten auf zwei reducirt wird.

Herr Veef schildert zur Begründung seines Antrages die Nachtheile, welche den in den Städten Oberstein und Birkenfeld wohnenden Förstern durch den unvermeidlichen Mehraufwand für Wohnung und sonstige Lebenshaltung ihren auf dem Lande wohnenden Kollegen gegenüber erwachsen und bezeichnet die Gewährung von Theuerungszulagen, die beispielsweise auch den Volksschullehrern gegeben würden, als einen Akt der Billigkeit.

Dem Antrage Veef wurde von einer Seite im Provinzialrath zugestimmt, von anderer Seite widersprochen.

Herr Lizenberger erklärte zu seinem Antrage, daß mit der darin vorgeschlagenen Zahl der höheren Forstbeamten im Fürstenthum seines Erachtens ausgereicht werden könne, wenn — was angängig erscheine — der Schutz in den Gemeindewaldungen noch mehr, als es schon jetzt geschähe, den Gemeinde-Feldhütern überwiesen und dem Revierförster ein Theil der Oberförsterei-Geschäfte übertragen würde.

Von Seiten der Regierung wurde erwidert, daß, wie bereits in der vorbereitenden Sitzung von ihr zahlenmäßig nachgewiesen sei, die Forstbezirke im Fürstenthum größer, die Zahl der Forstbeamten dagegen verhältnißmäßig geringer sei, als im benachbarten Preußen, daß daher an eine Verminderung des Forstpersonals im Fürstenthum nicht gedacht werden könne. Ein Grund für die Verminderung könne auch nicht aus dem Ertrage der Forsten hergeleitet werden, denn derselbe sei im Fürstenthum verhältnißmäßig höher als in vielen anderen Staaten.

Nach längerer Debatte über den Antrag Lizenberger wurde vom Provinzialrath zunächst der Antrag Veef mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, hierauf der § 29 des Entwurfs einstimmig angenommen und sodann dem Antrage Lizenberger mit 9 gegen 6 Stimmen zugestimmt.

Den Ausgabe-§§ 30 bis 37 einschl. stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

Zu Ausgabe-§ 38 stellte Herr Jungbluth folgenden Antrag:

Ich beantrage, diese Position um jährlich 100 *M* zu Gunsten des Steueraufsehers in Oberstein zu erhöhen.

Herr Jungbluth erklärte, daß die Gründe, die für die Gewährung einer Theuerungszulage an die in den Städten wohnenden Förster bei Ausgabe-§ 29 geltend gemacht seien, auch bei dem Steueraufseher in Oberstein zuträfen.

Der Antrag Jungbluth wurde mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt und sodann der § 38 des Entwurfs vom Provinzialrath einstimmig gutgeheißen.

Den Ausgabe-§§ 39 bis 56 inkl. stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu. Zu § 44 wurde von verschiedenen Provinzialrathsmitgliedern auf die ganz unverhältnißmäßige und unerklärliche Steigerung des Bedarfs an Geschäftskosten für die nächste Finanzperiode aufmerksam gemacht. Der Großherzogliche Kommissar erklärte, daß die Steigerung wahrscheinlich auf den Mehrbedarf an budgetmäßigen Gehältern u. zurückzuführen sei, daß er aber einen weiteren Nachweis über die Voranschlagssummen nicht führen könne. Aus dem Provinzialrath wurde der Wunsch geäußert, daß dem Landtage näherer Aufschluß über diese Position gegeben werden möge.

Zu Ausgabe-§ 57 gingen folgende Anträge ein:

I. Von den Herren Beek, Jungbluth und Loch:

Wir beantragen, das Schulgesetz von 1876, betreffend das Gymnasium zu Birkenfeld, dahin abzuändern:

- daß der Zuschuß der Stadt Birkenfeld um 5000 *M* jährlich erhöht werde,
- daß das Schulgeld in allen Klassen 120 *M* betrage.

II. Von Herrn Vizenberger:

Die Regierung wird ersucht, dahin zu wirken, daß das Schulgesetz von 1876, betreffend das Gymnasium zu Birkenfeld, dahin abgeändert wird, daß das Gymnasium zu einer Schulanstalt umgewandelt wird, deren Unterhaltung die anfänglich dafür festgesetzten Ausgaben von 20000 *M* nicht überschreitet.

Herr Beek erklärte zur Begründung seines Antrags, daß es bei dem großen Nutzen, den die Stadt Birkenfeld doch unleugbar von dem Gymnasium sowohl durch die günstige und billige Gelegenheit zur Ausbildung ihrer Kinder als auch durch die nicht geringe Steuerkraft der Lehrer habe, nicht unbillig erscheine, zu verlangen, daß zur theilweisen Entlastung der Staatskasse, der man die unverhältnißmäßig hohe Ausgabe bei der schlechten Finanzlage nicht zumuthen könne und dürfe, die Stadt Birkenfeld einen

größeren Zuschuß als jeither leiste. Die Erhöhung des Schulgeldes für die unteren Klassen halte er deshalb für gerecht, weil auch an Preussischen Gymnasien die Schulgeldsätze für alle Klassen gleich hoch seien. Von Seiten des Großherzoglichen Kommissars wurde erwidert, daß der Antrag vollkommen unannehmbar und unausführbar sei. Einen Zwang gegen die Gemeinde Birkenfeld zur Erhöhung des jetzigen Zuschusses sei nicht zulässig, da der dieserhalb zwischen dem Staat und der Stadt Birkenfeld bestehende Vertrag nicht einseitig geändert werden könne. Bei der Sache dürfe nicht die materielle Seite ausschlaggebend sein, es müsse doch vorzugsweise der ideale Standpunkt entscheiden. Das ganze Fürstenthum habe wesentliches Interesse an dem Fortbestande des Gymnasiums, die Schülerzahl aus dem Fürstenthum sei nicht gering. Die Ausgabe für's Gymnasium könne auch recht gut von der Staatskasse getragen werden, die Finanzlage sei nicht so schlecht, wie sie immer dargestellt werde. Daß die Ausgaben gestiegen seien, läge in den Verhältnissen. Eine Erhöhung des Schulgeldes für die unteren Klassen sei bedenklich, und werde die Schülerzahl vermindern. Die Schulgeldsätze seien auch bei vielen Preussischen Gymnasien abgestuft.

Der Großherzogliche Kommissar machte im Laufe der Besprechung Mittheilung über die Zahl der Schüler des hiesigen Gymnasiums in den letzten 10 Jahren, der Abiturienten und der mit dem Berechtigungsschein Entlassenen u. s. w.

Herr Vizenberger begründet seinen Antrag namentlich mit dem Hinweis auf das Mißverhältniß, welches zwischen den Aufwendungen des Staats für die Volksschulen, die von 98 % der Bevölkerung besucht würden, und für das Gymnasium bestände.

Nach längerer Debatte über die beiden Anträge, den von einigen Provinzialrathsmitgliedern zugestimmt, von anderen widersprochen wurde, wurde vom Provinzialrath

der § 57 des Entwurfs mit 14 gegen 1 Stimme angenommen,

der Antrag Vizenberger mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt,

der Antrag Beek und Genossen, soweit er sich auf die Erhöhung des Zuschusses der Stadt Birkenfeld bezieht, mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen,

der Antrag Beek und Genossen, soweit er auf die Erhöhung des Schulgeldes Bezug hat, mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Schluß der Sitzung: 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Nächste Sitzung: Dienstag, den 31. d. M., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der beschließenden Verhandlung über den Voranschlags-Entwurf — — — — —

gez. J. Weis. J. Nieten.

P. Leonhard. Schleg.

VIII. öffentliche Sitzung.

Geschehen daselbst am 31. Oktober 1899, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

1. Der stellvertretende Vorsitzende: Herr Gemeinde-Einnehmer Weis,
2. der Großherzogliche Kommissar: Herr Regierungs-Präsident Barnstedt,
3. von Seiten der Großherzoglichen Regierung: Herr Regierungs-Assessor Drost,
4. die Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme des Herrn Presser, der mit Entschuldigung fehlte.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnete die Sitzung,

Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten und die beschließende Berathung des Voranschlags-Entwurfs 1900/1902 fortgesetzt.

Den Ausgabe-§§ 58, 59, 60, 62, 64 und 65 stimmte der Provinzialrath einstimmig gutachtlich zu.

Zu Ausgabe-§ 61 stellte Herr Jungbluth folgenden Antrag:

Ich beantrage, die Großherzogliche Regierung möge bei der Staats-Regierung dahin wirken, daß nach Umbau des Seminars in Oldenburg unsere Lehrer wiederum ihre Ausbildung in dieser Anstalt erhalten.

Der Antragsteller bemerkte, daß es seines Erachtens im Interesse der Volksschule sehr wünschenswerth sei, daß die Lehrer des Fürstenthums eine einheitliche Ausbildung erhielten, was z. Bt. nicht der Fall sei, weil ein Seminarist diese, ein anderer jene Anstalt besuche und die Lehrziele dieser Schulen verschieden seien. Als die geeignetste Anstalt zur Erreichung des von ihm angedeuteten Zieles halte er, schon wegen der sonstigen Beziehungen mit dem Mutterlande, das Seminar in Oldenburg. Er sei überzeugt, daß durch ein Abkommen mit der Schulbehörde in Oldenburg wegen der Aufnahme unserer Schüler in das dortige Seminar der Landeskasse des Fürstenthums Ausgaben nicht entstünden.

Der Großherzogliche Kommissar erwiderte, daß der in dem Antrag angeregte Gedanke manches für sich habe, aber doch nicht so ohne Weiteres zu verwirklichen sei. Jedenfalls müßten zunächst Verhandlungen mit der Oldenburgischen Schulbehörde vorausgehen, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen die hiesigen Seminaristen dort Aufnahme finden könnten. Auch sei zu bedenken, daß durch

S. Weis. C. Wagner.

die öfteren Reisen nach Oldenburg und zurück unseren in der Regel doch auf staatliche Unterstützung angewiesenen jungen Leuten recht erhebliche Kosten entstünden und daß dieselben dort in ganz fremde Verhältnisse sich einleben müßten. Außerdem müsse man billige Rücksicht auf die Betheiligten nehmen, die sicher in vielen Fällen einer Schule in einer näher gelegenen Stadt, wo sie vielleicht noch sonstige Beziehungen hätten, den Vorzug geben würden.

Der Großherzogliche Kommissar machte im Laufe seiner Ausführungen Mittheilung über die Seminarien, welche von den Schülern aus dem Fürstenthum hauptsächlich besucht werden, und hob dabei hervor, daß die Regierung mit der Ausbildung von Lehrern auf dem Straßburger Seminar besonders zufrieden sei; sie habe wegen des Besuchs dieser Anstalt aus dem Fürstenthum i. Bt. einen Vertrag mit der Verwaltung von Elsaß-Lothringen abgeschlossen und es sei sehr zu wünschen, daß unsere Kandidaten mehr als seither dort ihre Ausbildung suchten, zumal die Kosten dort nicht hoch und die Verpflegung eine vorzügliche sei.

Von mehreren Mitgliedern des Provinzialraths wurde die Erklärung abgegeben, daß ihnen der gestellte Antrag unannehmbar sei, weil er den Betheiligten einen nicht gutzuheißenden Zwang auferlege.

Mit § 61 des Entwurfs erklärte sich der Provinzialrath einstimmig gutachtlich einverstanden, lehnte dagegen mit 8 gegen 6 Stimmen den Antrag Jungbluth ab.

Bemerkt wird, daß ein weiterer zu § 61 von Herrn Eizenberger gestellter Antrag, betreffend Beseitigung der Klausel über die von den mit staatlicher Unterstützung ausgebildeten Lehrern zu zahlende Konventionalstrafe im Falle der Nichterfüllung der gegen die Gewährung der Stipendien eingegangenen Verpflichtungen, vom Antragsteller zurückgezogen wurde, nachdem vom Großherzoglichen Kommissar befriedigende Aufklärung gegeben worden war.

Zum Schlusse wurde über den ganzen Voranschlags-Entwurf 1900/1902 in beschließender Sitzung abgestimmt und demselben mit den angenommenen Anträgen vom Provinzialrath einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Ebenso stimmte der Provinzialrath den Schlußbemerkungen des Voranschlags-Entwurfs einstimmig gutachtlich zu.

S. Nieten. Schleich.

Anlage 79.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt das Staatsministerium hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck nebst dem Entwurfe eines Kirchengesetzes und einer Begründung zugehen.

Der Gesetzentwurf ist dem Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt. Nach dem anliegenden Auszug aus den Verhandlungen hat der Provinzialrath dem Gesetzentwurfe unter der Einschränkung seine gutachtliche Zustimmung ertheilt, daß die in Artikel 13 des Kirchengesetzes festgesetzte Jahresabgabe der Pfarrer erhöht werde:

- zu a auf 1 0/0,
- zu b auf 1 1/2 0/0,
- zu c auf 2 0/0,
- zu d auf 3 0/0.

Die Staatsregierung hält diesen Vorschlag des Provinzialrathes, nach dem die jährlich von den Pfarrern zu zahlenden Beiträge nicht etwa mäßig gesteigert, sondern einfach verdoppelt werden, für bedenklich.

Die Einwendungen, die der Provinzialrath in finanzieller Hinsicht gemacht hat, erscheinen schwerlich berechtigt. Wie sich die Anforderungen an die Landeskasse stellen werden, läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit vorher bestimmen; es wird aber Folgendes in dieser Hinsicht zu beachten sein. Nach dem Entwurfe fließen dem Emeritirungsfonds zu:

1. jährlich, ohne Rücksicht darauf, ob Ruhegehälter zu zahlen sind, die in Artikel 13 des Kirchengesetzes bestimmten, von allen Pfarrern zu zahlenden Beiträge, die nach der im Entwurfe vorgesehenen Höhe rund ungefähr 500 M ergeben werden,
2. nach jeder Emeritirung: acht Jahre lang 1/4 des Ruhegehaltes des Emeritirten, das der Amtsnach-

folger des Emeritirten zu entrichten hat und zwar auch dann zu entrichten hat, wenn der Emeritirte vor Ablauf der acht Jahre stirbt.

Hiernach wird bei jeder Emeritirung das Ruhegehalt zu einem beträchtlichen Theile von den Geistlichen selber aufgebracht werden. Ferner wird zu gewissen Zeiten ein beträchtliches Kapital in dem Emeritirungsfonds angesammelt werden können, welches bei gesteigertem Bedarfe zu verbrauchen wäre, bevor die Landeskasse überhaupt in Anspruch genommen würde.

Bei dieser Sachlage liegt nach dem Erachten der Staatsregierung keine Veranlassung vor, die Beiträge der Pfarrer zu erhöhen.

Der Beschluß des Provinzialrathes hat in den Kreisen der Geistlichen Beunruhigung hervorgerufen, da die Geistlichen dadurch mit einer Abgabe belastet werden würden, die dem Betrage von 7—18 Monaten der Einkommensteuer gleichkäme. Eine derartige Belastung erscheint unbillig hoch.

Die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Sätze entsprechen denen, die in dem benachbarten Schleswig-Holstein gelten. Es ist wünschenswerth, daß die Geistlichen des Fürstenthums nicht mehr als die Geistlichen Schleswig-Holsteins zu ihren dereinstigen Ruhegehalten beizusteuern brauchen. Eine Erhöhung oder gar eine Verdoppelung der im Entwurfe bestimmten Beiträge muß daher bedenklich erscheinen. Zu bemerken ist auch, daß sämtliche Kirchenräthe mit einer einzigen, in der ganzen Angelegenheit eine Sonderstellung einnehmenden Ausnahme die Höhe der im Entwurfe vorgesehenen Abgabe nicht beanstandet haben.

Die Staatsregierung beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe in der vorliegenden Fassung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, den 27. November 1899.

Staatsministerium.

Janßen.

Becker.

Nebenanlage A zu Anlage 79.

Entwurf

eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck.

§ 1.

Soweit die übrigen Einnahmen des in dem anliegenden Kirchengesetz, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck, errichteten Emeritirungsfonds zur Beschaffung der nach Artikel 5 bis 10 des Kirchengesetzes zu gewährenden Ruhegehälte und Unterstützungen, sowie der nach Artikel 11 Absatz 1 und 3 zur Unterhaltung des Hülfspredigers zu gewährenden Zuschüsse nicht hinreichen, hat die Landeskasse des Fürstenthums den erforderlichen Zuschuß zu leisten, dessen jährlicher Betrag in den Voranschlag der Ausgaben des Fürstenthums eingestellt wird.

Soweit im Laufe einer Finanzperiode die in dem Voranschlage vorgesehenen Mittel zur Deckung der aus dem Emeritirungsfonds zu leistenden Ausgaben nicht ausreichen, ist der Fehlbetrag aus den Extraordinarien zu decken.

§ 2.

Die Beiträge der Pfarrer und der kirchlichen Stellen zu dem Emeritirungsfonds können im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

(Entwurf.)

Kirchengesetz,

betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck.

Wir u. s. w. u. s. w. verordnen nach stattgehabter Zuziehung der bestehenden kirchlichen Organe für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck als Gesetz was folgt:

Artikel 1.

Pfarrer, welche wegen Altersschwäche oder anderer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu ausreichender Vernehmung ihres Dienstes untüchtig sind, sollen in den Ruhestand versetzt werden oder einen Gehülfen (Hülfsprediger) erhalten.

Artikel 2.

Ist ein Pfarrer noch fähig, einen wesentlichen Theil seines Dienstes zu versehen, oder ist anzunehmen, daß die Unfähigkeit nur vorübergehend sein werde, so ist die Beiordnung eines Hülfspredigers zu verfügen, wenn nicht aus besonderen Gründen eine Versetzung in den Ruhestand zur Herbeiführung einer ausreichenden Vernehmung des Dienstes erforderlich erscheint. Kann der Pfarrer wegen dauernder Unfähigkeit keinen wesentlichen Theil seines Dienstes mehr versehen, oder hat eine wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit angeordnete Adjunktur bereits drei Jahre be-

standen, ohne daß die Fähigkeit zur Vernehmung eines wesentlichen Theils der Dienstgeschäfte wieder eingetreten wäre, so muß in der Regel die Versetzung in den Ruhestand erfolgen.

Artikel 3.

Pfarrer, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der in Artikel 1 angegebenen Voraussetzungen ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Artikel 4.

Die Versetzung eines Pfarrers in den Ruhestand erfolgt durch den Großherzog, die Beiordnung eines Hülfspredigers mit Genehmigung des Großherzogs durch die Regierung.

Der Pfarrer ist vorher zu hören, insbesondere auch über die Höhe des Ruhegehältes und über die von ihm zur Unterhaltung des Hülfspredigers zu übernehmenden Leistungen.

Auch dem Kirchenrathe der beteiligten Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, sich über die Angemessenheit der Emeritirung oder der Beiordnung eines Hülfspredigers zu äußern.

Artikel 5.

Pfarrern, welche noch dienstfähig sind, aber aus disziplinarischen Gründen entlassen werden, kann mit Genehmigung des Großherzogs von der Regierung eine Unterstützung auf jederzeitigen Widerruf oder auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer aus dem Emeritirungsfonds bewilligt werden.

Artikel 6.

Die Pfarrer haben bei Versetzung in den Ruhestand Anspruch auf Ruhegehalt, welches mindestens 1200 *M* und höchstens neun Zehntel der letzten Dienstentnahme (Artikel 9 und 10), jedoch nicht mehr als 4000 *M* betragen und innerhalb dieser Grenzen nach folgenden Bestimmungen festgesetzt werden soll.

Artikel 7.

Wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 10. Dienstjahre erfolgt, so beträgt das Ruhegehalt zwei Fünftel der letzten Dienstentnahme (Artikel 9 und 10), jedoch nicht weniger als 1200 *M*.

Wenn die Versetzung in den Ruhestand nach dem vollendeten 10. Dienstjahre erfolgt, so erhält der Emeritus zu dem Ruhegehalt, welches nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes für die ersten zehn Dienstjahre festzusetzen

sein würde, noch einen Zuschuß, welcher für jedes auch nur angefangene weitere Dienstjahr 60 *M* beträgt.

Derselbe wird aber eintretenden Falls um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen das Ruhegehalt bei Bewilligung des vollen Zuschusses den nach Artikel 6 zulässigen Höchstbetrag übersteigen würde.

Erreicht das Ruhegehalt nach den vorstehenden Bestimmungen nicht den Betrag von 1800 *M*, so kann dasselbe mit Genehmigung des Großherzogs durch Beschluß der Regierung bis auf diesen Betrag erhöht werden, wenn bei dem zu emeritirenden Pfarrer besondere Bedürftigkeit mit tadelloser Dienstführung zusammentrifft.

Artikel 8.

Als Anfang der Dienstzeit gilt der Tag, an dem der Pfarrer als Pfarrer in den Dienst des Fürstenthums getreten ist. Hinzugerechnet wird die Zeit, während welcher der Pfarrer außerhalb des Fürstenthums in einem Pfarramte gestanden oder nach vollendetem 24. Lebensjahre im Fürstenthum oder anderswo als Pfarrverwalter oder Hülfsgeistlicher fungirt oder ein öffentliches Schulamt bekleidet hat. Hinzugerechnet werden kann die Zeit, während welcher der Pfarrer im Dienste der inneren oder äußeren Mission thätig gewesen ist.

Die Entscheidung über die Anrechnung früherer Dienstzeit ist von der Regierung vor dem Eintritte des Pfarrers in den Pfarrdienst des Fürstenthums zu treffen; dieselbe bedarf der Genehmigung des Großherzogs.

Artikel 9.

Die anrechnungsfähige Dienstentnahme wird alle 5 Jahre auf Grund der durchschnittlichen Einnahme der letztvorhergegangenen 5 Jahre vom Kirchenrath nach einer von der Regierung zu erlassenden Instruktion geschätzt und von der Regierung festgestellt.

Bei der Feststellung der Dienstentnahme sind die Pfarrwohnung und der Garten mit dem Betrage von 300 *M*, in Cutin für die Pfarrer I und II mit dem Betrage von je 600 *M*, in Anrechnung zu bringen.

Dabei sind die Dienstentnahmen auf solche Beträge abzurunden, welche durch 25 theilbar sind. Die bei einer Theilung durch 25 verbleibenden Ueberschüsse bleiben außer Berechnung.

Artikel 10.

Bei denjenigen Pfarrern, welche einen Theil ihrer Dienstentnahmen an einen Emeritus oder an die Wittve eines Vorgängers abgeben müssen, wird, solange das Verhältniß fort dauert, nicht der volle, sondern nur der ihnen verbleibende Betrag des Einkommens ihrer Stelle berechnet.

Wenn und soweit der Nießbrauch eines bei der Stelle vorhandenen Pfarrwitthums bei dem Nichtvorhandensein einer Wittve dem Inhaber zuließt, ist dieser Nießbrauch den Einkünften der Stelle hinzuzuschlagen.

Die persönlichen Gehaltszulagen der Cutiner Pfarrgeistlichen aus der dortigen Predigerbesoldungskasse werden ebenfalls angerechnet.

Artikel 11.

Wird wegen theilweiser oder vorübergehender Dienstunfähigkeit eines Pfarrers die Beordnung eines Hülfs-

predigers verfügt (Artikel 2), so liegt die Unterhaltung des Letzteren zunächst dem Pfarrer ob, jedoch dürfen die Kosten derselben die Dienstentnahme nicht unter den Betrag herabmindern, welcher dem Pfarrer nach den Bestimmungen der Artikel 6 bis 10 als Ruhegehalt zukommen würde, wenn er zu derselben Zeit in den Ruhestand versetzt würde. Der Mehrbetrag der Unterhaltungskosten wird aus dem Emeritirungsfonds bestritten.

Die Vergütung eines auf Grund dieses Gesetzes anzustellenden Hülfspredigers, sowie der Geldwerth, zu welchem eine von dem beteiligten Pfarrer auf Anordnung der Regierung zu gewährende freie Station anzurechnen ist, wird von der Regierung festgestellt.

Die Wittve beziehungsweise Kinder eines Pfarrers, welchem bei seinem Ableben ein Hülfsprediger beigeordnet war, sind verpflichtet, den letzteren auf Verlangen der Regierung während des Gnadenjahres unter denselben Bedingungen zu unterhalten, unter welchen er ihrem verstorbenen Ehemann (Vater) beigeordnet worden ist. Der zur Unterhaltung des Hülfspredigers etwa bewilligte Zuschuß aus dem Emeritirungsfonds wird dann ebenfalls während des Gnadenjahrs fortbezahlt.

Artikel 12.

Zur Beschaffung der nach Artikel 6 bis 10 zu gewährenden Ruhegehälte, sowie der nach Artikel 11 Absatz 1 und 3 zu gewährenden Zuschüsse zur Unterhaltung des Hülfspredigers wird ein von der Regierung zu Cutin zu verwaltender Emeritirungsfonds für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck errichtet.

Artikel 13.

Dem Emeritirungsfonds fließen folgende Einnahmen zu:

1. eine jährliche Abgabe der Pfarrer.

Soweit diese zur Zeit des Inkrafttretens dieser Emeritirungsordnung schon angestellt sind, haben sie die jährliche Abgabe von dem Tage an zu entrichten, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt. Die Abgabe wird sowohl von diesen als von den später angestellten oder versetzten Pfarrern in vierteljährlichen Raten am 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus gezahlt und während des Gnadenjahres oder der Vakanzzeit von demjenigen entrichtet, welchem die Einnahme der Stelle zu gute kommt. Die Abgabe ist nach Procenten der anrechnungsfähigen Dienstentnahme (Artikel 9 und 10) zu berechnen und soll betragen:

- a. bei einer Dienstentnahme bis zu 3000 *M* ein halbes Procent,
- b. bei einer Dienstentnahme von 3025 *M* bis 4500 *M* dreiviertel Procent,
- c. bei einer Dienstentnahme von 4525 *M* und darüber ein Procent,
- d. bei einer Dienstentnahme von 6025 *M* und darüber ein und ein halbes Procent.

2. Eine jährliche Abgabe, welche nach näherer Festsetzung der Regierung von denjenigen Stellen, bei welchen eine Emeritirung nach diesem Gesetz stattfindet, während der ersten 8 Jahre, vom Zeitpunkte dieser Emeritirung ab, an den Emeritirungsfonds zu entrichten ist.

Diese Abgabe soll ein Viertel des Ruhegehalts des Emeritirten betragen.

So lange nach dem Tode eines Emeritus an dessen hinterbliebene Wittve eine Stellenabgabe zu entrichten ist, vermindert sich die an den Emeritirungsfonds zu zahlende Abgabe um den Betrag der an die Wittve abzugebenden Bezüge.

Findet vor Ablauf der 8 Jahre, während deren eine Stellenabgabe an den Emeritirungsfonds zu entrichten ist, eine neue Emeritirung bei derselben Stelle statt, so ist die für den neuen Emeritirungsfall festzusetzende Stellenabgabe erst dann zu zahlen, wenn die früher festgesetzte Stellenabgabe wegfällig geworden ist, und nur während derjenigen Zeit, welche von dem vom Zeitpunkt der neuen Emeritirung an zu berechnenden achtjährigen Zeitraum beim Wegfall der früheren Stellenabgabe noch übrig ist.

3. Die Einnahmen der Pfarrstellen während der Vakanz, soweit kein Gnadenjahr Platz greift, nach Abzug der für die Verwaltung der vakanten Pfarre zu machenden Ausgaben.

4. Die Zinsen interimistisch belegter Kassenbestände.

5. Ein Zuschuß der Landeskasse, dessen jährlicher Betrag nach Maßgabe des Bedürfnisses durch Beschluß der Regierung alljährlich festgestellt und auf die Landeskasse zur Zahlung angewiesen wird.

Artikel 14.

Die Zahlung der Ruhegehalte und Zuschüsse aus dem Emeritirungsfonds erfolgt vierteljährlich postnumerando auf Anweisung der Regierung.

Artikel 15.

Uebernimmt ein in den Ruhestand versetzter Pfarrer ein anderes öffentliches Amt, so vermindert sich das ihm beigelegte Ruhegehalt während der Dauer dieses Verhältnisses um den Betrag, um welchen das Ruhegehalt und die mit dem öffentlichen Amt verbundene Dienstentnahme zusammen die letzte anrechnungsfähige Dienstentnahme (Artikel 9 und 10) übersteigen.

Artikel 16.

Das Recht auf Bezug des Ruhegehalts geht verloren, wenn

- a. gegen den Emeritus Zuchthausstrafe oder Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von den ordentlichen Gerichten erkannt ist; oder wenn der Emeritus sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung wegen solcher Handlungen, welche mit einer der vorstehenden Strafen gesetzlich bedroht sind, durch die Flucht entzogen hat;
- b. derselbe ohne Genehmigung des Großherzogs die Staatsangehörigkeit im Großherzogthum aufgibt;
- c. derselbe ohne Erlaubniß des Großherzogs einen Erwerbszweig ergreift und der Aufforderung, denselben aufzugeben, innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Folge leistet;

d. derselbe sich so unwürdig erweist, daß die Entfernung aus dem Dienste verfügt sein würde, wenn er noch im Dienste gestanden hätte.

Die Entziehung des Ruhegehalts wird von der Regierung mit Genehmigung des Großherzogs verfügt.

Ein Abzug vom Ruhegehalt tritt ein, wenn ein emeritirter Pfarrer ohne Erlaubniß des Großherzogs seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches nimmt. Der Abzug beträgt ein Zehntel des Ruhegehalts.

Artikel 17.

Hinterläßt ein emeritirter Pfarrer eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt den Hinterbliebenen noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

An welchen der Betheiligten die vor dem Tode des berechtigten Pfarrers nicht erhobenen und die nach Absatz 1 noch zu leistenden Beträge zu zahlen sind, bestimmt die Regierung.

Mit dem Tage, wo die Zahlung des Ruhegehalts aufhört, tritt die Wittve, vorausgesetzt, daß sie schon vor der Emeritirung mit ihm verheirathet war, in diejenigen Rechte an dem mit der letzten Stelle ihres verstorbenen Mannes verbundenen Witthum ein, welche sie haben würde, wenn ihr Ehemann als Inhaber der Stelle verstorben wäre. Wo ein Unterschied zwischen erster und zweiter Wittve gemacht wird, gilt sie gegenüber der Wittve später verstorbener Inhaber der Pfarrstelle als erste Wittve.

Artikel 18.

Dieses Gesetz findet auf die bereits im Dienste befindlichen Pfarrer, solange sie nicht in eine andere Pfarrstelle versetzt werden, nur Anwendung, wenn sie sich demselben innerhalb einer von der Regierung zu bestimmenden Frist freiwillig unterwerfen.

Die Entscheidung über die Anrechnung früherer Dienstzeit (Artikel 8) hat bei ihnen zu erfolgen, sobald sie sich diesem Gesetze durch die gedachte Erklärung oder durch Uebernahme eines anderen Pfarramtes unterworfen haben.

Die Rechte der bereits emeritirten Geistlichen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel 19.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, mögen dieselben in Gesetzen enthalten oder durch Observanz oder Gewohnheit begründet sein, treten außer Kraft.

Artikel 20.

Der Tag, mit welchem die Emeritirungsordnung in Kraft tritt, wird vom Staatsministerium bestimmt. Die Regierung hat die zur Ausführung derselben erforderlichen Verfügungen zu treffen.

B e g r ü n d u n g .

Die Emeritirung der Geistlichen im Fürstenthum Lübeck entbehrt der gesetzlichen Regelung. Wenn ein Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird, so kann seinem Amtsnachfolger die Verpflichtung aufgelegt werden, an ihn einen Theil der Stelleneinkünfte als Ruhegehalt abzugeben. Dies reicht aber nicht aus, da die Stellen nicht genügend dotirt sind, um beiden ein hinreichendes Auskommen zu gewähren.

Seit 1882 sind in den Extraordinarien des Stats Mittel vorgesehen, um über siebenzig Jahre alten Geistlichen dauernde Pensionszuschüsse aus der Landeskasse zu gewähren. Dabei ist bestimmt, daß im Einzelfalle der jährliche Zuschuß 1500 *M* nicht überschreiten und nicht mehr als zwei Drittel der Pension betragen dürfe. Hiervon ist seitdem in sechs Fällen Gebrauch gemacht und zwar ist meist die volle Summe von 1500 *M* als Zuschuß bewilligt. Derselbe Betrag ist meistens dem Amtsnachfolger als Abgabe auferlegt, so daß die Pension in der Regel 3000 *M* betragen hat. Außerdem ist noch ein Fall vorgekommen, wo ein Pfarrer, der erst 44 Jahre alt war, pensionirt werden mußte. In diesem Falle wurde die Pension auf 2200 *M* festgesetzt und dem Nachfolger wurde aufgegeben, während der ersten acht Jahre jährlich 800 *M* zu der Pension beizutragen; alles übrige, also während der ersten acht Jahre 1400 *M* und von dann an die ganze Pension, wurde der Landeskasse auf Grund besonderer Bewilligung zur Last gelegt.

Das bisherige Verfahren ist nur ein Nothbehelf und ist nothwendig mit Unzuträglichkeiten verbunden; die Geistlichen wünschen dringend die gesetzliche Ordnung des Emeritirungswesens und dieser Wunsch ist berechtigt. Nach den obwaltenden Umständen wird eine gesetzliche Regelung in finanzieller Beziehung nur auf Grund des bisherigen Verfahrens erfolgen können, wonach die nöthigen Mittel theils den Einkünften der Stellen zu entnehmen, also von den Pfarrern zu tragen sind, theils der Landeskasse zur Last fallen. Dieser Weg ist in den vorliegenden Entwürfen eines Kirchen- und eines Staatsgesetzes eingeschlagen. Im Allgemeinen wird auf diese Entwürfe, von denen der Entwurf des Kirchengesetzes den Pfarrern und den Kirchengemeinden zur gutachtlichen Aeußerung mitgetheilt ist, Bezug genommen werden dürfen; namentlich gilt dies von der Regelung der Voraussetzungen, unter denen eine Emeritirung verfügt und verlangt werden kann und dergleichen. Hier mögen nur folgende, besonders in finanzieller Hinsicht bedeutende Punkte kurz hervorgehoben werden.

1. Die Bildung des Ruhegehaltes.

Im Fürstenthum Lübeck gilt das reine Pfründen-system; die Geistlichen beziehen die Einkünfte ihrer Stellen, ihr Dienstalter hat gar keinen Einfluß auf die Höhe ihres Einkommens. Hieraus folgt, daß weder die für die Staatsbeamten noch die für die Geistlichen des Herzogthums und des Fürstenthums Virkenfeld bezüglich der Berechnung der Pensionen geltenden Grundsätze übertragen werden können. Der Entwurf folgt vielmehr der unter

gleichen Verhältnissen 1891 für das benachbarte Schleswig-Holstein erlassenen Emeritirungsordnung, und sucht, wie diese, der doppelten Rücksicht auf die Höhe der Dienst-einnahme des Pfarrers einerseits und seines Dienstalters andererseits dadurch gerecht zu werden, daß das Ruhegehalt aus zwei Theilen zusammengesetzt werden soll, von denen der eine in einem bestimmten Theile der Dienst-einnahme des betreffenden Pfarrers besteht, während der andere durch einen Zuschuß gebildet wird, welcher sich ausschließlich nach dem Dienstalter richtet und demnach für alle Geistlichen von gleichem Dienstalter gleich hoch ausfällt. Im Einzelnen ist dieser Gedanke in dem Entwurfe in der Weise durchgeführt, daß das Ruhegehalt bestehen soll:

- a. aus zwei Fünfteln der letzten Dienst-einnahme des Pfarrers und
- b. aus festen Zuschlägen, die nach dem Dienstalter für alle Pfarrer gleichmäßig in der Weise berechnet werden, daß von der Vollendung des zehnten Dienst-jahres für jedes auch nur angefangene Jahr 60 *M* gerechnet werden. Dabei ist jedoch bestimmt, daß das Ruhegehalt im Ganzen höchstens $\frac{9}{10}$ der letzten Dienst-einnahme und nicht mehr als 4000 *M* betragen dürfe. (Vergl. unten unter 2.)

2. Die Höhe der Pensionen.

Als Maximum sind 4000 *M*, als Minimum 1200 *M* vorgesehen; ferner ist (Art. 7 a. E.) die Möglichkeit eröffnet, ein an sich geringeres Ruhegehalt unter besonderen Voraussetzungen bis auf 1800 *M* zu erhöhen. Wenn die gegenwärtig bestehenden Einkommen der Pfarrstellen zu Grunde gelegt werden, so würden nach dem Entwurfe von den vierzehn Pfarrern des Fürstenthums beziehen:

- a. bei einer Emeritirung nach vollendeter vierzigjähriger Dienstzeit:
 - 5 Pfarrer ein Ruhegehalt von 4000 *M*,
 - 1 Pfarrer ein Ruhegehalt zwischen 3750 und 4000 *M*,
 - 4 Pfarrer ein Ruhegehalt zwischen 3500 und 3750 *M*,
 - 3 Pfarrer ein Ruhegehalt zwischen 3250 und 3500 *M*,
 - 1 Pfarrer ein Ruhegehalt von 2205 *M*;
- b. bei einer Emeritirung nach vollendeter 45 jähriger Dienstzeit:
 - 7 Pfarrer ein Ruhegehalt von 4000 *M*,
 - 2 Pfarrer ein Ruhegehalt zwischen 3750 und 4000 *M*,
 - 2 Pfarrer ein Ruhegehalt zwischen 3500 und 3750 *M*,
 - 2 Pfarrer ein Ruhegehalt zwischen 3250 und 3500 *M*,
 - 1 Pfarrer ein Ruhegehalt von 2205 *M*;
- c. bei einer Emeritirung nach vollendeter 46 jähriger oder noch längerer Dienstzeit:

8 Pfarrer ein Ruhegehalt von 4 000 M,
 1 Pfarrer ein Ruhegehalt zwischen 3 750 und
 4 000 M,
 sonst wie zu b.

3. Die Aufbringung der Mittel.

Wie die Schleswig-Holsteinische Emeritirungsordnung sieht der Entwurf die Bildung eines Emeritirungsfonds vor, dessen Einkünfte wesentlich in Beiträgen der Pfarrer bestehen sollen. Soweit die Mittel dieses Fonds den Jahresbedarf nicht decken, soll die Landeskasse eingreifen.

Bisher hat der Amtsnachfolger eines Emeritirten an diesen selbst, so lange er lebt, eine vom Kirchenregimente festzusetzende Stellenabgabe zu entrichten. Künftig soll er statt dessen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Todes seines Vorgängers acht Jahre lang ein Viertel von dessen Ruhegehalt an den Emeritirungsfonds einzahlen. Dies entspricht dem im Herzogthum geltenden Rechte. Außerdem sollen aber noch sämtliche Pfarrer des Fürstenthums jährlich $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ % ihrer Einkünfte, je nach deren Höhe, an den Emeritirungsfonds entrichten. Endlich sollen dem Emeritirungsfonds noch die Einkünfte vakanter Pfarrstellen nach Abzug der Kosten der Vakanzverwaltung zufließen, soweit kein Gnadenjahr Platz greift.

Den übrigen Bedarf soll die Landeskasse decken. Wie sich die Anforderungen an die Landeskasse stellen werden, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit voraussagen. Allzu starken Anforderungen wird dadurch vorgebeugt, daß die Beiträge der Pfarrer insofern eng mit den Emeritirungen zusammenhängen, als regelmäßig bei jeder Emeritirung ein beträchtlicher Theil des Ruhegehaltes von dem Dienstinachfolger aufzubringen ist, da dieser ja acht Jahre lang — die für Schleswig-Holstein angenommene Durchschnittsdauer einer Emeritirung — ein Viertel des Ruhegehaltes an den Emeritirungsfonds zu entrichten hat. Ferner wird im Gegensatz zu den gegenwärtigen Verhältnissen auf eine gewisse Ausgleichung des Bedarfes und der sonst verfügbaren Mittel zu Gunsten der Landeskasse gerechnet werden können. Denn diese soll erst eingreifen, wenn die Mittel des Emeritirungsfonds nicht ausreichen. Nun sollen aber die Stellennachfolger emeritirter Pfarrer das Viertel der für ihre Vorgänger festgesetzten Ruhegehälter auch dann

die ganzen acht Jahre hindurch an den Emeritirungsfonds abführen, wenn der Emeritirte schon vorher stirbt und sein Ruhegehalt mithin wegfällt, und die sämtlichen Pfarrern auferlegte Prozentabgabe soll stets, also auch dann gezahlt werden, wenn kein Emeritirter vorhanden ist. Es wird daher zu gewissen Zeiten ein erhebliches Kapital in dem Emeritirungsfonds angesammelt werden können, welches dann bei zeitweise gesteigertem Bedarfe zu verbrauchen wäre, bevor die Landeskasse in Anspruch genommen würde. Danach ist es nicht ausgeschlossen, daß die Landeskasse künftig weniger zu leisten braucht, als sie bisher thatsächlich geleistet hat.

4. Die Zuordnung eines Hülfspredigers für altersschwache Geistliche.

Diese hängt eng mit der Emeritirung zusammen, da sie diese ersparen oder hinauschieben soll. Nach dem Entwurfe sollen die Kosten zunächst dem betreffenden Geistlichen zur Last fallen; soweit die Kosten aber die Differenz zwischen dem Dienstehalten des Pfarrers und dessen etwaigem Ruhegehälter übersteigen, sollen sie aus dem Emeritirungsfonds gedeckt werden. Dies dürfte folgerichtig sein.

Der Entwurf des Staatsgesetzes spricht in seinem ersten Paragraphen die Verpflichtung der Landeskasse aus, die nach dem Kirchengesetze erforderlichen Zuschüsse zu dem Emeritirungsfonds zu leisten. Der zweite Paragraph, der die Möglichkeit vorsieht, die Beiträge der Pfarrer und der kirchlichen Stellen zu dem Emeritirungsfonds im Verwaltungswege beizutreiben, ist dem mehrfach erwähnten Schleswig-Holsteinischen Emeritirungsgesetze nachgebildet. Er ist vielleicht in Hinblick auf den Art. 81 des Staatsgrundgesetzes überflüssig, es empfiehlt sich jedoch, etwaige Zweifel abzuschneiden. Die hier erwähnten Beiträge der kirchlichen Stellen bestehen in den während der ersten acht Jahre von der Emeritirung ab von den Pfarrstellen, bei welchen eine Emeritirung stattfindet, jährlich zu entrichtenden Abgaben und in den Einkünften der Pfarrstellen während einer Vakanz, die nach dem Entwurfe des Kirchengesetzes, sofern kein Gnadenjahr Platz greift, nach Abzug der Kosten der Vakanzverwaltung dem Emeritirungsfonds zufließen sollen.

Nebenanlage B zu Anlage 79.

Geschehen Gütin, auf dem Rathhause, am 1. November 1899, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:

Herr Regierungspräsident von Buttler,
 „ Geheimer Oberregierungsrath Mücke,
 „ Oberregierungsrath Lubinus,
 „ Amtsassessor Willms,
 und die sämtlichen Herren Mitglieder des Provinzialraths mit Ausnahme von Bruhns, Stockelsdorf.

Alsdann erfolgte die beschließende Berathung der Vorlage Nr. 2: Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Emeritirungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche des Fürstenthums Lübeck.

Die Verhandlungen ergaben, daß der Provinzialrath der Vorlage zwar im Allgemeinen nicht unsympathisch gegenüberstand, daß letztere aber insofern Bedenken erregte,

als eine zu starke Belastung der Landeskasse befürchtet wurde, wenn nicht die nach Artikel 13 des der Vorlage beigelegten Kirchengesetz-Entwurfs Seitens der Pfarrer zu entrichtende Abgabe erhöht würde. Letztere erscheine mit Rücksicht auf die hiesigen gegen Schleswig-Holstein und das Herzogthum Oldenburg besonders günstigen Einkommensverhältnisse der Pfarrer recht niedrig bemessen, zumal wenn man in Betracht ziehe, daß bei dem im Fürstenthum geltenden Pfründensystem die Geistlichen ohne Rücksicht auf das Dienstalter bei ihrer nicht selten schon in jüngeren Jahren erfolgenden Anstellung sofort in den Genuß des vollen Dienst Einkommens — durchschnittlich ca. 4300 *M* — gelangen, während die in der Regel bei ihrer Anstellung schon in einem höheren Alter stehenden Staatsbeamten sich mit dem Mindestgehalt ihrer Stellen (kaum die Hälfte der Pfarreinkommen) begnügen müßten und, wenn überhaupt, ein dem Pfarreinkommen gleiches Gehalt erst in der Mitte der 50er Jahre erhielten. Als Beispiel möge angeführt werden, daß ein Amtsrichter in der Regel erst in einem Alter von ca. Anfang der 30 Jahre mit einem Gehalt von 2700 *M* angestellt würde. Hiernach seien die im Kirchengesetz-Entwurf vorgesehenen Beiträge viel zu niedrig gehalten. Nach Ansicht des Provinzialraths könne ein Pfarrer mit einem Einkommen von 6000 *M* sehr wohl 180 *M* (3 %) zu seiner dereinstigen Pensionierung beitragen.

Regierungsseitig wurde darauf etwa Folgendes erwidert:

Nachdem die Geistlichen des Fürstenthums lange auf die gesetzliche Regelung ihrer Emeritirung gewartet hätten, sei es doch in hohem Grade erwünscht, die Letztere nunmehr auch so zu ordnen, daß eine völlige Zufriedenheit in den beteiligten Kreisen erzielt und damit die Angelegenheit endlich für eine längere Zeit zum Abschluß gelangen würde. Von dem vorliegenden Entwurf dürfe man beides erwarten, da er mit der größten Sorgfalt unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse ausgearbeitet sei und im Uebrigen sich eng anschließe an die im Jahre 1891 in dem benachbarten Schleswig-Holstein erlassene Emeritirungsordnung. Letztere habe sich, soweit bekannt, durchaus bewährt und habe die Regierung deshalb um so weniger Bedenken getragen, dieselbe als Muster zu nehmen, als ja im Fürstenthum die Verhältnisse fast ebenso lägen, wie in der Provinz Schleswig-Holstein.

Aus der Mitte der Versammlung wurde dem gegenüber hervorgehoben, daß in Schleswig-Holstein die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen wesentlich andere und geringere — es gebe dort Stellen mit einem Anfangsgehalt von

nur 1800 *M* — seien als hier und deshalb nicht wohl zur Vergleichung herangezogen werden könnten, ebensowenig wie diejenigen des Herzogthums Oldenburg. Die vorliegende Emeritirungsordnung könne den Geistlichen auch leicht Veranlassung zu einer erfrühten Nachsicherung ihrer Emeritirung geben.

Von der Regierung wurde darauf bemerkt, daß die Pfarrbeneficien nach den von der Regierung angestellten Ermittlungen im Durchschnitt betragen hätten:

im Fürstenthum Lübeck (im Jahre 1898) 4297 *M*,
in der Provinz Schleswig-Holstein (im
Jahre 1880) 3908 *M*,

und daß bei Erlaß der Schleswig-Holsteinischen Emeritirungsordnung auch dort, wie hier, das reine Pfründensystem bestanden habe. Zu einer erfrühten Beantragung ihrer Emeritirung biete der Gesetzesentwurf bei der in demselben vorgesehenen Altersscala den Geistlichen jedenfalls keinen Antrieb. Zudem würden ja auch alle Anträge auf Emeritirung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, so daß in der Beziehung keine Bedenken zu hegen seien. Die Regierung könne nach Allem nur dringend anheimgeben, die nach sorgfältiger Erwägung normirten Sätze der von den Pfarrern zu entrichtenden jährlichen Abgabe nicht zu erhöhen.

Von den Provinzialrathsmitgliedern Bielefeldt, Tesenitz, Blund, Trepkau, Meyer, Westpfahl, Menz und Sieck war inzwischen folgender Antrag gestellt:

Der Provinzialrath beschließe, dem Gesetz für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Emeritirungsordnung für die ev.-luth. Kirche des Fürstenthums Lübeck gutachtlich zuzustimmen, falls die im Artikel 13 des anliegenden gleichnamigen Kirchengesetzes festgesetzte Abgabe erhöht wird

zu a. auf 1 %,
" b. " 1½ %,
" c. " 2 %,
" d. " 3 %.

Zur Begründung dieses Antrages wurde auf die bereits vorstehend zum Ausdruck gebrachte Ansicht des Provinzialraths verwiesen.

Der Antrag von Bielefeldt und Genossen wurde darauf mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

Hierauf wurde die Vorlage Nr. 2 zur Abstimmung gebracht und mit der vorstehend beschlossenen Aenderung mit 11 gegen 3 Stimmen gutachtlich angenommen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Bielefeldt. Böhmer. Mahlstedt.

Zur Beglaubigung:
Rogge.

Anlage 80.

An den Landtag des Großherzogthums.

Da mehrere Mitglieder des Staatsgerichtshofes durch Tod oder Versetzung in den Ruhestand ausgeschieden sind, so hält es die Staatsregierung für angezeigt, nach § 2 der Anlage III des revidirten Staatsgrundgesetzes eine Neubildung des Staatsgerichtshofes zu beantragen.

Die Ausloosung eines Richters aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichtes wird sofort veranlaßt und das Er-

gebniß dem geehrten Landtage mitgetheilt werden; bis dahin wird es sich empfehlen, die von dem geehrten Landtage vorzunehmende Wahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzrichtern aufzuschieben.

Die Ernennung der von der Staatsregierung zu wählenden Mitglieder und Ersatzrichter soll vorgenommen werden, nachdem der geehrte Landtag gewählt haben wird.

Oldenburg, den 28. November 1899.

Staatsministerium.

Fansen.

Becker.